Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1831)

Rubrik: Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Bern und

Sitzungen der Verfassungscommission : Juli

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lieutenant Roch vorgeschlagenen Beisates in Bezug auf die Revision desselben?

Einstimmig wird dasselbe unter diesem Borbehalte augenommen.

Vor Aufhebung der Sixung erklärt der Herr Prästent der Verfassungscommission, auf geschehene Aufrage des Herrn Präsidenten des Verfassungsrathes, daß vor der Hand keine der noch rückständigen Arbeiten zur Behandlung reif sei, daß im Gegentheil die Einstellung der Sixungen auf einige Tage anzurathen wäre, damit diesselben gehörig ausgearbeitet werden können.

Diefe rückständigen Urbeiten find :

Die forgfältige forrette Expedition der Berfaffung.

Die Redaftion einiger zurückgewiesenen Artifel des Annahmsgesetzes und

Die Ausfertigung und Behandlung des Uebergangsgesetzes durch die Redaktionscommission.

Die erste wird sodann dem Verfassungerathe zur endlichen Genehmigung vorzulegen;

Die beiden übrigen Punkte aber in fernere Berathung ju gieben sein.

Um 12 Uhr wird die Sipung aufgehoben und auf den 4. Juli, des Morgens um 8 Uhr vertaget.

# Einundfünfzigste Sitzung des Vers fassungsrathes.

Montag den 4. Juli 1831.

(Unter Vorfit des herrn Mathsherrn Tscharner.)

Die Situng wird um 9 Uhr eröfnet.

Das französische Protofoll vom 28, und beide Protofolle vom 29. Juni wurden abgelesen und genehmigt.

Das Präsidium legt eine Vorstellung der Stadt Laupen vor, durch welche eine Angelegenheit derselben wegen Burgerlichen Rußungen in den Auen in Holz und Weidgang, nebst der Bittschrift des Dezembers, zur Vormerfung im Uebergangsgesetz empfohlen, und Wünsche für Rücksehr gesetzlicher Ordnung ausgedrückt werden.

Die gange Verfassung wird nun in deutscher und französischer Sprache vorgelesen, zur Beurtheilung der Nebereinstimmung der endlichen zusammenhängenden Redaktion derselben mit den Beschlüssen über die einzelnen Artikel. Einzig über §. 61 bemerkte Herr Neuhaus, es sei von Herrn von Erlach der Antrag gemacht, und durch den Verfassungsrath der Commission zugewiesen worden, daß bestimmt werde, es solle der Landammann nach Versuß seines Amtsjahres für das unmittelbar darauf folgende Jahr nicht Schultheiß, und der Schultheiß auf gleiche Weise nicht Landammann werden können, weil dieser Wechsel unendlich viel gefährlicher wäre als die Vereinigung beider Präsidien es möglicher Weise sein könne.

Herr Oberst Roch bemerkt, die Commission habe feinen Zusahartikel vorgeschlagen, weil der Landammann nicht aus dem Regierungsrath, der Schultheiß nicht aus dem Großen Nath genommen werden dürfe, also der Zweck von selbst erreicht werde.

Andere Mitglieder hingegen fanden, es sei nicht deutlich ausgedrückt, daß der Schultheiß nur aus dem Regierungsrathe genommen werden dürfe, ja man habe die Sache besprochen und ausdrücklich erkannt nichts darüber festzusetzen, es müsse also doch auf irgend eine Weise Vorsorge getroffen werden.

## Abstimmung:

Burücksenden an Commission nicht

47 33

Damit nun nicht ein früher genommener Beschluß zurückgenommen, und also an der Verfassung etwas abgeändert werde, nachdem es laut Vorschrift des Reglements nicht mehr gestattet sei, schlug ein Mitglied vor, bloß festzusehen, daß der Schultheiß nach Versuß des Umtsjahrs im Regierungsrath bleibe.

## Fernere Abstimmung:

Db ein eigener Artifel

Miemand.

Ob Zusat, daß der Schultheiß aus der Mitte des Regierungsrathes gewählt werden musse nicht

41 39

Ob Zusat, daß er nach Auslauf des Amtsjahrs wieder in den Regierungsrath zurücktrete 12 nicht gr. Mehrh.

Das Uebergangsgeset wurde noch in beiden Sprachen abgelesen.

Bei dem Namensaufrufe fehlten ohne Entschuldigung die herren Stämpfli

Alopfenstein Schneider von Mett Monnard Flückiger.

Die Sițung ward um 1 Uhr aufgehoben und auf Dienstag 8 Uhr vertaget.

## Einfendung.

(Gemäß Artifel 12 des Reglements.)

Sochgeachteter Berr Prafident!

Sochgeehrtefte Serren Berfaffungeräthe!

Beranlaßt durch einen mit ins lächerlich gezogener Entstellung, deren Berichtigung ohngeacht der erfolgten Eingab ins Schretariat, bis dahin nicht erfolgt ist; im Tagblatt so wohl, als auf gleiche Beise mit einer giftig bespöttlenden Epikrise im Bolksfreund eingerückten, mit Unterschriften versehenen Projekt-Vorstellung an unsre hohe bisherige Regierung; bezweckend, auch Hochdieselbe um einen dem Bolk vorzulegenden Versassungsentwurf anzugehen; — nehmen Endsunterzeichnete die Freiheit, im Vertrauen auf Wohldero Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe Ihnen folgende Erklärung zur Beherzigung vorzulegen.

Sowohl im Gefühl unfrer Freiheit als Staatsbürger, als auch im Gefühl der Achtung für unfre bisherige Sohe Landesobrigfeit, und im Gefühl der achtungslosen Behandlung derselben seit dem Anfang der Nevolution, und endlich in der Neberzeugung der eingeschüchterten Stimmung eines großen Theils unfrer Mitbürger, glaubsten wir, und glauben; auch uns seie es unbenommen, wenn schon als Harmlose nicht über unste Sphäre sich erhebende Bürger; unser Scherflein, auf dem natürlichsten und billigsten Wege beilegen zu dürsen, zu dem was Ruhe, Friede und Eintracht befördern könnte.

Unfre Stimme ift mißdeutet und mißverstanden worden, diese Stimme der Mäßigung, der Liebe und des Friedens! mißverstanden worden, von der, dieser heiligen Mittelstraße sich entgegen stemmender Leidenschaft.

Es thut und leid, daß guter Wille anspruchsloser Menschen zum Zeerbilde entstellt wird!

Einer Obrigkeit, die, ohne die Verdienste des Hohen Verfassungsraths im mindesten zu verkennen, die gerechteste Achtung genießen sollte, die, nach angenommenem System von Mäßigung, nach Anerkennung der Gebrechen, die an der bisherigen Verfassung klebten; und im Aufblick zu Gott, und zum Wohl unsers Vaterlandes am besten geeignet wäre, durch eine zweckmäßige Reform das Glück des Landes zu begründen. — Siner Obrigkeit, die wenn schon auf die unbilligste Weise gedrängt, tren zu sein, im Vertrauen auf ihre Weisheit und Erfahrung, liegt in jedes Ehristen, liegt in unsere Ueberzeugung, in unsere Pflicht, in unserm Eid, und ist angemessen dem Worte Gottes.

Wird aber unter anderm System unfre fünftige Resierung sich neu gestalten, so werden wir auch denn, nach den gleichen Grundsäsen handlend, nie und zu keinen Zeiten den gegründeten Vorwurf der Treulosigkeit gegen dieselbe auf uns laden; da hingegen der Grad des Zutrauens sich nur nach der Handlungsweise richten kunde gelangen soll, glaubten wir Euer Tit. als einer Legitimen Vehörde sowohl, als auch zu unstrer eigenen Rechtsertigung und zu Vermeidung fernerer Misverständsnisse geben zu sollen.

Bern, am 26. Juni 1831.

Mit gebührender Sochachtung verharren: Die Sprerbietigen Exponenten

G. König, Stiftschaffner. Friedr. König, Offizial des Ob. Appell. Gerichts. Joh. Rud. König, Beckermftr,

# Supplement zum Tageblatt Nrv. 68.

Ansicht über die neue Staatsverfassung der Republik Bern.

Ungewiß, ob über das Gange eine Abstimmung erfolgen wird, da das Reglement feine folche vorschreibt, finde ich es meine Pflicht, meine allgemeine Ansicht darüber öffentlich auszusprechen, auf daß fich niemand an mir irre und mich der Zustimmung zu einem Werke fähig halte, welches in einigen seiner wesentlichsten Theile allzusehr das Ergebnig des Sieges eines durch Miftrauen gesteigerten Partheigeistes über heilfame, vernünftige Mäßigung, unbewährter Theorien über die Erfahrung und eines untlugen Gebrauches des Rechts des Stärkern ift. Da ich mich den eingreifendsten Bestimmungen deffelben vergeblich widersette, so habe ich auch deren Wirkungen auf die Schikfale meines Baterlandes nicht gu verantworten und will nicht durch Stillschweigen eine so schwere Verantwortung auf mich laden. wenig will ich meine Unsicht über die Sauptpunkte der alten Ordnung der Dinge verschweigen.

Borerft fann ich demnach nicht umbin, unverholen anzugeben, daß der unfrer bisherigen Berfaffung gemachte Borwurf, fie verfloße fich gegen den f. VII. der Bundesafte mir von jeber nicht gang unbegründet schien. Nicht darin liegt der Verstoß, daß zwei Drittheile des Großen Naths aus Burgern von Bern bestehen mußten, aber darin, daß die zweihundert aus den Bürgern von Bern fich das Recht vorbehalten hatten, fich einzig und allein burch Gelbfterganzung vollzählig zu erhalten. Diefes war offenbar "ein politisches Recht," welches "das "ausschließliche Privilegium einer Classe bon Rantons-"burgern" (der Zweihundert) war.

Es ift das Festhalten an diesem erst in de fatern Sabrbunderten unserer Republik errungenen Be acht der ausschließlichen Gelbstergänzung ein Mißgriff gewesen,

Es ruckt nun die Verfassungsarbeit zu ihrem Ende. ferwecken mußte, deren gerechte Ausprüche dadurch vereitelt wurden.

> Auch die Wahlart der Repräsentanten des Landes entsprach den Grundfägen freier Stellvertretung nicht und hatte zur Folge, daß der souveraine Rath felten oder nie die mabre Stimme feines Bolfes in feiner Mitte vernahm.

> Selbst das Verhältniß der Stellvertretung zwischen Stadt und Land hatte ich, fobald die Bermehrung der Landesrepräsentation eine Bedingung der innern Nube geworden, gerne von freien Stücken in ein völliges Gleichgewicht gesett zwischen dem ehemaligen urfundlichen Rechte der Oberherrschaft der hauptstadt und der in neuerer Zeit dem Lande billigerweise gewordenen Theilnahme an den politischen Rechten, welche die Bundesafte gewährleistete.

> Gerne hatte ich auch, wie unfre Bater, alle Schweiger als Mitburger der Stadt begrüßt, welche durch dauerhafte Ansiedelung in derselben, den Entsching bewährt hatten, Freud und Leid mit ihr zu theilen.

> Gine auf folden festern Grund gebante Gleichftellung der alten und der neuen Rechte durch gleich farfe und mahre Stellvertretung der Sauptstadt und des Landes wurde das Wohl des Gangen am ficherften befordert, und bewiesen haben, daß wir die großbergige, fluge Sinnesart der ersten Jahrhunderte Bern's nicht vergesfen haben.

Ohnehin war die ausschließliche Souverainetät der Stadt Bern durch den Beitritt jum Bundesvertrag (alfo auch zu deffen siebentem Artifel) und durch die Augiehung einer Stellvertretung des Landes allerdings schon aufgegeben, und es ift ein unbegreiflicher Widerspruch welcher der Reftauration von 1813 viele Widerfacher mit diefen freien, ungezwungenen Sandlungen des

Souverains, selbst abgesehen von der Proklamation vom 13. Januar, noch jest das Necht der Alleinherrschaft für die Stadt ansprechen zu wollen.

Go viel über die alten Berhältniffe.

Nach einer Nevolution aber, wie die des letten Serbstes und Winters, welche — wenn auch nach Obigem in einigen ihrer hervorgestellten Beweggründe — doch gewiß niemals in vielen von ihren Mitteln Entschuldigung und Nechtfertigung sinden wird, konnte von einem solchen gerechten Mittelweg keine Rede mehr sein. Hätte der Große Nath einen solchen vor dem Beginnen der öffentlichen revolutionären Regungen von sich aus eingeschlagen, so hätte er vielleicht dadurch die große Mehrheit befriedigen können; wenn sich nicht muthmaßen ließe, daß es in der Schweiz nicht nur um zeitgemäße Reformen, sondern auch um Umsturz und Verwirrung sich handelte, um dieselbe den Zwecken auswärtiger Factionen dienstdar zu machen.

Uls aber am 13. Jenner alles Vertrauen gewichen war, und Tausende gegen ihre Regierung in Waffen lagen, — wer darf da sich wundern, daß selbst freisinnige Männer im Großen Rathe, in dem Bewußtsein ihrer Absicht, dem Sinne des Defrets vom 6. Christmonat redlich zu entsprechen, in dem lebhaften Gefühl, es ver-Diene der Große Rath das Vertrauen, von ihm mit Buversicht eine gerechte und freisinnige Reform erwarten ju durfen, - daß folche Manner, bitter gefränft über die zu Untergrabung dieses Vertrauens angewandten Mittel, über die Unstalten, dem Großen Rathe durch Zwang dasjenige abzudringen, worüber frei und unbefangen zu rathschlagen er, nach kaum erhaltener Kenntniß der Wünsche des Volkes, so eben im Begriffe fand, — in den beftigften Ausdrücken die Leiter des Volkes schmähten und unter folchen Umftänden in Nichts eintreten wollten.

Allein helfen konnten diese Vorwürfe, so begründet sie in vielen Beziehungen sein mochten, nicht mehr. — Rupen zu fördern war ferner nicht, — Schaden zu wenden, war der einzige Theil des Sides, der noch zu erstüllen blieb. Zu ihm gesellte sich das erhebende Gefühl, sich selbst und alle seine Rechte und Vortheile zu opfern der Verhütung größern Unglücks, der Versöhnung des Vaterlandes.

Daber auch viele von denen, welche unter den Worten "Stadt und Republik Bern" nicht eine Verfassung und ihre Vorrechte, sondern das gesammte Vernersche Vaterland von jeher verstanden, aus vollen Herzen dahin drangen, daß der Große Rath auch den letzten Schein eines Festhaltens an eigenem Vortheile weit von sich werfe und nichts im Ange behalte, als dem Vaterlande größeres Unheil zu ersparen.

Diefes waren die Motive zur Proflamation vom 13. Jenner.

Bertrauen hoffte wieder Vertrauen zu wecken. Schmerzlich murde im Verfassungerathe diese Erwartung getäuscht.

Schon die Wahlen hatten bewiesen, wie fehr das Bertrauen des Landes zu den Bernern aus der Stadt an den meisten Orten untergraben war.

Aber je weniger Hoffnung eines gemäßigten Erfolges blieb, je ftärker mahnte die Pflicht, nicht aus dem Kampfe gegen den Partheigeist zu flieben, sondern mit leidenschaftlosem Bestreben immer noch so viel möglich Schaden abzuwenden.

Dafür aber habe ich nicht das meinem Herzen so schwere Opfer gebracht, nach den Vorgängen unserer Revolution eine Stelle im Verfassungsrath anzunehmen, um gegen meine bessere Ueberzeugung zu handeln und zu stimmen, um mit meinem Gewissen zu markten. Ich suche weder des Volks noch seiner Veherrscher Gunst. Wenig soll mich's also kümmern, keiner der Partheien zu gefallen, die unser beklagenswerthes Vaterland zerrütten.

Frei will ich noch, — und — da ich wünsche, nicht mifwerstanden zu werden, schriftlich, in gedrängter Kürze einige Hauptpunkte der nun bald vollendeten Verfassung angeben, um derenwillen ich ihr nicht beistimmen kann.

Ilm so mehr ist dieß meine Pflicht, als es schwer hält, aus den Tagblättern des Verfassungsrathes die wahre Gesinnung eines Mannes zu kennen, der, weil er leider bald wahrgenommen, daß die den seinigen entgegengesehten Unsichten um so sicherer siegten, wenn er sie zu bekämpsen versuchte, zu mehrern Hauptfragen nicht mitsprach, sofern seine Unsicht von Andern geäußert wurde.

Schon die Grundlage der ganzen Verfaffung, die an der guten Wahl der Regierenden mahrhaft interefman mit dem auf fremdem Boden ausgeheckten Ausdrucke der Souverainetat des Volfes ju benennen pflegt, ift nach meiner Ueberzeugung - mag fie auch noch von fo vielen Berfaffungeräthen proflamiet worden fein falsch und irrig. — Das Volk ist nicht souverain, oder wo ist es, das souveraine Bolk, in repräsentativen Staaten? Das Bolf hat das Recht und mag es baben, durch seine Stellvertreter und durch die Annahme oder Verwerfung ihres Werkes fich die Urt und Gestaltung feines Couverains, bei und einen Großen Rath, auszuwählen; — es hat das Recht und foll es haben, durch die Wahlen die Person dieses Sonverains, bei uns seine Stellvertreter im Großen Rathe, zu ernennen, aber selbst souverain ist das Volk sogar nach unserer Verfassung keineswegs. — Die Souverainetät des Bolkes ift und bleibt ein leeres Wortspiel, zu dem ich nicht stimmen fann, — denn sobald es zur Thatsache gemacht werden will, gerfiort es den Staat.

Die Abschaffung der Borrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien im f. 8. wäre in politischer Rücksicht nach der in den M. 5 und 6 ausgesprochenen Gleichheit vor dem Gefen und der politischen Rechte, zu welcher ich mit Ueberzeugung mitgestimmt habe, völlig überflüssig gewesen, hätte man nicht, ohne damals ein Wort davon laut werden gu laffen, bei Unnahme dieses Paragraphen den Gedanken im Sintergrunde behalten, darauf das vernunftwidrige Suftem der Stellvertretung nach der Kopfzahl zu begründen. — In andern Beziehungen fann diese Abschaffung aller Borrechte, consequent durchgeführt, allerdings zu Abschaffung der wesentlichsten burgerlichen Rechte und zu einer Menge die Gesellschaft zerftörender Folgen führen.

In den allgemeinen Bestimmungen find überdies eine Menge Artifel aufgenommen, die in einer Staatsverfassung sich auf keine Weise entschuldigen lassen und nur beweisen, wie fehr der Berfassungerath unter dem Ginflusse von Lokalintereffen gestanden, deren Befriedigung man theils um der Auffehnung gegen das Bestebende Gunft ju verschaffen, theils vielleicht fogar um gewählt ju werden, batte versprechen muffen.

Die Zahl der Wähler ift ju gering. Gie hatte fo ausgedehnt werden follen, daß alle in ihren Bermögens. umständen unabhängigen, an dem Wohl des Staates,

firten Bürger in den Walcollegien Raum gefunden bätten, entweder mittelft Aufstellung direfter Wahlen durch alle Bürger, die einen bestimmten Cenfus aufgewiesen hatten, oder wenigstens mittelft nochmaliger Verdopplung der Zahl der gewählten Wahlmänner. — So wie es der Verfassungerath bestimmt hat, behalten nicht nur die Dorfaristofratie und der Partheigeist noch viel zu leichten Sieg, sondern alle die, welche in den Wahlkollegien nicht Raum finden, und fich doch auch den Wahlmannern gleich würdig achten, — werden sehr bald nach direkten Wahlen verlangen, wie es schon jest von vielen Seiten geschieht. Daß jeder nur an feinem Wohnort Babler fein fann, und nicht an seinem Burgerort, wenn er auch nicht dort, fondern bier fein Stimmrecht ausübt, ift ein wahres Unrecht, eine Verletung der Gleichheit volitischer Rechte.

Aber der wichtigste Grund warum ich der berathenen Verfaffung meine Zustimmung nicht geben fann, ift die Zahl und vorzüglich die Susammensenung des Gro-Ben Rathes. Es murde wenig genupt haben, in der ohnehin febr langen Behandlung diefer Fragen, meine vorber schriftlich geäußerte Ansicht \*), welche in ihren allgemeinen Beziehungen von mehrern Collegen trefflich vorgetragen worden, zu wiederholen, da, wie gefagt, es nur das Gegentheil befordert hatte, und übrigens nur in deutlich am Tage lag, wie der Entscheid folcher Sauptfragen zum voraus so abgefartet mar, daß feine Grunde weiter etwas galten. Denn obgleich bei Behandlung berselben ein erfreulicher Geift ber Mäßigung und Annäherung vielseitig sich aussprach, so hat sich von allen in der Discussion erregten hoffnungen faum ein Schimmer realisirt.

So trefflich die Gründe für eine noch größere Zahl der Mitglieder des Großen Rathes auseinander gefest worden; so hat man sie doch aus bloßem Mißtrauen nicht berücksichtigen wollen.

So viel auch von der gerechten Anerkennung der Verdienste der Hauptstadt um das Vaterland gesprochen worden, so hat man doch vergessen, daß ohne die Stadt

<sup>\*)</sup> Tageblatt Mro. 38 S. 281 u. folg. Einsendung, (wo übrigens mehrere Druckfehler eingeschlichen find).

Bern es keinen Kanton Bern gabe. — Go fehr man keit, ob diese Stadt, ohne deren Zufriedenheit fich bas auch die Rothwendigkeit einzusehen schien, eine bedeutende Babl Bürger und Ginwohner der Sauptstadt in den Großen Rath ju bringen und durch die Bestimmungen der Verfassung dabin an wirken, daß diese Zahl ungefähr einen Drittheil des Gangen betrage; fo beging man dennoch das schreiende Unrecht und die Unvorsichtigkeit, diese Stadt, die allen übrigen der Schweiz immer mit hochherzigem Beispiele vorgeleuchtet hat, in ihrer politischen Existenz gänglich vernichten zu wollen, fie tief unter die übrigen, ehemals regierenden Sauptstädte der Schweiz, welche alle einen Wahlvorzug haben, ja dem geringften Dorfe fie gleich zu ftellen. Man wollte ihr nicht das Vertrauen erweisen, ihr die Wahl derjenigen aus ihr zu überlaffen, welche im Großen Rathe ju fiben verdienen und darin figen muffen, wenn der Staat foll bestehen konnen. - Man wollte nicht beachten, daß die Mehrzahl der Petitionen vom December ihr einen Drittheil der Stellvertretung einräumen und daß fast alle ihre höhere Bildung und Erfahrung berücksichtigen wollten. Man überfah, daß diefe Petitionen hierin keinen Widerspruch mit der Abschaffung der Ortsvorrechte gefunden, die fie auch verlangten, fondern eine Garantie für die Festigkeit der gewünschten Staatsreform. — Man vergaß, daß auch die Mediationsafte, deren Verfaffer doch gewiß Urtheilstraft befaß. Die Ortsvorrechte abgeschafft und doch der Stadt Bern einen Wahlvorzug zugetheilt hatte, und man brauchte diese Abschaffung der Ortsvorrechte als einen Scheingrund für die Stellvertretung nach der Zahl ber materiellen ftatt der intelleftuellen Ropfe; - einen Scheingrund, deffen Unrichtigfeit nicht nur alle mahren Bublieisten, sondern fast alle Verfassungeräthe der Schweiz anerfannt haben, obgleich fie auch die Souverginetat des Bolfes proflamirt batten. Man ging noch viel weiter, man fellte ein Vorrecht aller andern Orte über die Sauptstadt auf, indem man nur für diese verbot, von den vierzig Erganzungswahlen mehr als zu Vervollständigung eines Drittheils aus ihr zu nehmen \*).

So tief frankte man Bern, in blinder Gleichgültig.

Wohl des Ganzen nicht denken läßt, die Verfassung verwerfen wurde, oder nicht. Biel schöne Buficherungen gab man zwar, um dieses Unrecht zu decken, wie das Bolf fich beeilen murde, Berner zu mählen. Aber wer mit dem jetigen Beift des Landes befannt ift, wo fast Reder fich zu einem Regenten berufen glaubt, weis auch, wie leer folche Worte bis ju dem Zeitpunfte fein merden, wo die Erfahrung mit Schaden flüger gemacht baben wird.

Ja! mit Schaden wird das Land flüger werden muifen. Nicht für die Stadt ift es ein Nachtheil, wenn ihre Bürger nicht mehr Zeit und Kräfte dem Staat opfern muffen, sondern für das Land ift der Schaden, wenn man durch Undank und Unrecht fie reigt, diefes nicht mehr thun zu wollen.

Obwohl felbst vom Lande ber vielfach febr vernünftige und wohlgemeinte Gewährsmittel gegen diefe Gefahr vorgeschlagen worden, welche dem Großen Rath seinen nöthigen Theil Berner zugenichert hätten, ohne das Uebergewicht des Landes zu gefährden, so fand doch feines derfelben Gingang.

Wenn aber einmal die Beweggründe flar am Tage liegen werden, welche gewisse Vorfechter der Mehrheit bewogen haben mögen, diese in die Extreme des Radifalismus ju führen, fo werden gewiß noch Biele es einsehen, wie nachtheilig fur das Wohl des gemeinen Baterlandes — und vorzüglich wie unklug für das Land im Gegensatz der hauptstadt — es gewesen, den fraftigen Ermahnungen gur Mäßigung nicht mehr Gebor gu geben, als geschehen ift.

Sieht man denn nicht ein, daß wenn die Ropfgabt als Regulativ der Stellvertretung aufgestellt, - feine Garantie für die Wahl einer wirklich hinlänglichen Babl fähiger Männer von längerer Erfahrung in Staatbaeschäften gegeben — und das Gleichgewicht der Intereffen in der Repräsentation dem Zufall überlassen wird, man eben dadurch den Wegnern der neuen Berfaffung die gefährlichste Waffe gegen diefe in die Sande giebt, namlich die der Billigkeit und der Vernunft.

hat man denn übersehen, daß niemals die allaemeine Schweizerzeitung dieses Prinzip der Stellvertretung nach der Kopfgahl bestritten und durch ihr Schweigen darüber deutlich genug gezeigt hat, daß gerade denen

<sup>\*)</sup> Dieser Auffat war schon geschrieben als ich den bierin übereinstimmenden Artifel aus Bern im Buricher Baterlandsfreund Dro. 35 zu lesen befam.

daffelbe erwünscht sei, welche ihrem Urtheil über Die | Rath ift abermals eine der Bestimmungen, welche ledig-Berfassung das Motto vorsepen: "je schlimmer je besser." Ift man denn verblendet genug, um nicht zu begreifen, daß hingegen so viele mäßige, redliche Freunde des Baterlandes ju Stadt und Land durch ihre vernunftmäßige Ueberzeugung, daß mit diefen Grundlagen der Berfaffung das Wohl des Staates unmöglich ficher begründet fein könne, - sich gezwungen seben, gegen dieselbe zu stimmen und jede Veränderung derfelben für erwünscht anzuseben.

Sätte bingegen die Mehrheit des Verfassungsraths als Stellvertreter der jest fiegreichen Bolfsparthei ihren Gegnern leidenschaftlos das Beispiel fluger, biltiger Mäßigung gegeben: - fo batte fie die meiften derselben gewonnen und sie wären auf die schwache Zahl derer herabgeschmolzen, welche nur sich felbst und nicht das allgemeine Wohl zu heben münschen.

Das Mittel dazu hatte fich meines Erachtens einzig in einer folchen Bertheilung der Wahlrechte gefunden, welche ohne das Uebergewicht des Landes zu gefährden und ohne eine Scheidemand zwischen Stadt und Land aufzustellen, der Meinung aller Unpartheilschen Rechnung getragen und der Hauptstadt ungefähr einen Drittheil und auch den übrigen Städten einen billigen Raum in der Stellvertretung jugesichert hatte. Heberzeugt, daß kein System haltbar fein kann, als eines, das auf folchen Grundfäßen beruht, - werde ich fo viel an mir die Schuld nicht auf mich laden, zu dem angenommenen zu stimmen, unbefümmert um bas Urtheil ber Partheien bes jegigen Hugenblicks und in getroffer Erwartung desjenigen, welches dereinft die öffentliche Meinung über mich fällen wird.

Sben fo ift meiner tieberzeugung die Entschädigung ber Mitglieder des Großen Rathes zuwider. Schon in der Einsendung Mro. II. im Tageblatt Mro. 18 und in der Berathung felbft habe ich meine Gefühle bierüber ausgedrückt; diese Bestimmung allein bricht den Staab über unfre Berfaffung; fie lautet jest ungefähr fo: Wir schämen und zwar, und den Anschein zu geben, als wollten wir im Großen Rathe Befoldungen, - aber fo thöricht find wir nicht, immer, wie jest, umfonft für's Vaterland zu forgen.

lich die schiefe Befolgung eines doctrinairen Princips, das hier gar feine Anwendung finden follte, hervorrufen fonnte. Von einem Staate ohne Vereinigungsvunkt zwischen dem Gesetzgeber und der Vollziehung, wo das Haupt des Souverains nicht fieht und nicht bört, was die vollziehende Gewalt thut und berathet, kann man fich wahrlich nicht viel Gutes versprechen; und wie bedeutungslos wird der Herr Landammann fein, ungeachtet feines leeren Ranges eines erften Staatsbeamten, welcher der Bundesverhältniffe megen auf jeden Fall dem Schultbeißen, gebührt hätte.

Man hat es bereut, daß in Rücksicht der Wahlart der Regierungsstatthalter doch einmal ein richtiger Staatsgrundfan durch den feften Entscheid des Prafidenten die Dberhand behalten, und hat es später noch dazu gebracht, ihre Wiedererwählung von ihren Untergebenen abhängig, fie ju Dienern zweier herren, ju Bewerbern um Bolfsgunft ju machen, ja fogar den Regierungsrath ju Umtrieben zu zwingen, wenn ibm daran gelegen ift, einen tüchtigen Diener auf einer mißlichen Stelle zu behalten.

Man hat es endlich nicht zugeben wollen, daß die Verfassung gang von aller Intrigue unabhängige, mithin unpartheiische Richter aufftelle. Die Amtsgerichtsprafidenten muffen von denjenigen vorgeschlagen werden, über welche fie richten follen. Wie foll ein Fremder, ein anbers Befinnter mit Vertranen Den vor Gericht ziehen, der den Richter an seine Stelle erhoben hat?

Bollends merkwürdig ift die Bestimmung, daß che sechs Jahre vorüber find, auch nicht die geringste Beränderung an der Verfassung vorgeschlagen werden barf. Sat man schon vergeffen, wie febr man predigte, bag die Reform der Berfaffung ichon längst erfolgt mare, wenn man fie offen batte munfchen durfen, und der Strom der Beschwerden nicht durch einen Damm aufgeschwellt worden ware, der zulegt nicht mehr hielt. Wie schwach und verderblich wird ein folcher Damm nicht erft gegen das Petitionsrecht und gegen die Preffreiheit fein. Bif die Berfaffung gut, fo wird fie den Antragen auf Abanderung schou miderfieben; bat fie Mangel, fo fonnen Diefe nicht schnell genug, wenn fie ju Tage fommen, ansgemerzt werden. Nicht einmal fo viel Gutes traut Die Trennung der Präfidien im Großen und Rleinen Die Mehrheit der 111 den 240, daß fie ohne Moth das

Gebaude, in welchem fie wohnen follen, nicht zusammen aus frühern Jahrhunderten zwar nicht in Rechten an reifen werden. Aber, wie jum Beifpiel foll es dann enden, wenn Urversammlungen, der mittelbaren Wahlen überdrüffig, feine Wahlmanner ernennen, fondern direft, oder gar nicht, mählen wollten, wie es im Thurgau und Nargan letten Serbft geschah? Sit dann nicht, wie dort, eine Revolution unvermeidlich, wenn nicht geholfen werden darf? Gine folche Bestimmung ift ein mahrer Ruck. schritt.

Diefes find die Sauptgrunde, marum ich nach meiner Ueberzeugung unmöglich der neuen Berfassung meine Bustimmung geben fann. Ferne fei es von mir, dadurch anderer Urtheil bestimmen zu wollen; benn irren ift menschlich und ich wünsche von Bergen, daß ich mich irren moge und daß Gott, der uns bis auf diese Tage gezeigt bat, daß Er die Bolfer unter jeder Staatsform beglücken könne, auch diese zu einem Quell des Glückes für und und nicht zu einer Buchtruthe für unfern Uebermuth gebrauchen möge. Allein ich war es meinen Committenten sowohl, als mir felbit, schuldig, öffentlich jeder Mifdeutung meiner Gesinnung zuvor zu fommen, und zu rechter Zeit alle Verantwortung deffen, was ich nicht verschuldet habe, von mir zu werfen.

Diese Erklärung ift unt so mehr Pflicht, als eine Affociation es fatutenmäßig darauf anlegt, das freie Urtheil über die Verfassung zu hemmen.

Go lange diefe verderbliche Uffociation besteht, kann nach meiner Ueberzeugung fein freier, das mahre Wohl des Landes zu fordern entschloffener Berner eine Wahl in den Großen Rath annehmen, wenn nicht wenigstens ein Drittheil deffelben aus gleichgefinnten Männern befleht, von welchen der fefte Entschluß zu erwarten ift, den fünstigen Gesetgeber aus diesem Rete einer Faftion ju retten.

Allen unlautern, im Finstern schleichenden Umtrieben von Bergen Feind, fie mogen fommen wober fie wollen, und die Nettung des Vaterlandes aus den Sturmen ber Leidenschaften und aus dem Pfubl bes Egoismus mit dem ruhigen Bewußtsein treu erfüllter Pflicht von Dem getroft erwartend, ber die Bergen ber Menschen lenft, werde ich mich in das geheime Getriebe der Paribeien nicht mischen; boch aber nie vergeffen, daß mein Erbe das Vaterland, mohl aber in Pflichten gegen daffelbe besteht, und daß nur Gin Richter ift, dem ein Urtheil über die Verwaltung dieses anvertrauten Pfandes jufommt.

Bern den 24. Juni 1831.

von Erlach, Mitglied des Verfassungerathe.

## nachschrift.

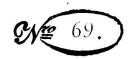
Borftebende Unficht über die neue Berfaffung mar, wie das Datum weist und ehrenwerthe Collegen es bezeugen können, bereits am 24. Juni, also vor der Sipung des Verfassungsrathes vom 27. Juni niedergeschrieben, in welcher als erheblich erfannt wurde, bei der Abstimmung über die Verfassung durch die stimmfähigen Bürger, die Abwesenden als Bejabende zu zählen. Ich erklärte damals, daß durch einen solchen Beschluß ich gezwungen würde, zur Verwerfung zu stimmen und febe mich bagu um fo mehr genöthigt, als ich überzeugt bin, der Berfassungerath habe zu einer folden rechtswidrigen Auslegung des Stillschweigens derer, die sich der Mehrheit ihrer ftimmgebenden Mitburger unterziehen wollen, feine rechtmäßige Befugniß und die Berfaffung fei nur dann legal angenommen, wenn unter den wirklich Stimmenden die Mehrheit für fie entscheide.

Was beweidt mehr, als diefer Beschluß, daß ein durch Miftrauen gereizter Partheigeift öfters die Diebrbeit leite und daß meine Anficht, die Verfaffung trage in vielen Punften dieses Gepräge, nicht so gang aus der Luft gegriffen fei.

Wenn der in der nämlichen Sigung als Gegenfat zu diefer Neußerung, der Reaftion von 1813 gemachte Vorwurf der Einseitigkeit, als Folge des Sieges einer Parthei, richtig ift; - fo hätte eben die Erfahrung, daß der Sieger den Migbrauch des Mechts des Stärkern fast immer zu berenen hat, den Verfassungsrath zu kluger Mäßigung bewegen und vor Mifgriffen bewahren sollen.

Bern, den 28. Juni 1831.

von Erlach, Mitglied des Verfassungeraths.



# Tagblatt

Der

# Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern.

Samstag,

den 9. Juli 1831.

## Zweiundfünfzigste Sitzung des Verfassungsrathes.

Dienstag den 5. Juli 1831.

(Unter Vorsit des herrn Rathsberrn Tscharner.)

Die Sigung wird um 81/2 Uhr eröffnet.

Das Protofoll vom 4. Juli wird abgelesen und genehmiget.

Mehrere Partifularen aus dem Amtsbezirk Saignelegier verwahren in einer Vorstellung ihre erworbenen Rechte auf Burgergüter von Gemeinden jener Gegend.

Die Abresse wird ad acta gelegt.

Der Berr Prafident eröffnet der Versammlung :

Ihro Gnaden herr Amtsschultheiß von Wattenwyl habe auf den, hochdemselben mitgetheilten, Rapport des herrn Stockmar über die Stimmung und Verhältnisse des Amtsbezirks Pruntrut bereits vor einiger Zeit mit Zurücksendung desselben eine Zuschrift an das Präsidium des Verfassungsrathes gelangen lassen. Der herr Präsident hielt es nicht für zweckmäßig die einzig an ihn gerichtete Zuschrift der Versammlung vorzutragen, um nicht unbeliebige, den Arbeiten des Verfassungsrathes fremde Discussionen zu veranlassen. Jest aber, da Ihro Gnaden herr Amtsschultheiß verlange, daß diese Zuschrift entweder der Versammlung eröffnet oder aber im Tageblatt bekannt gemacht werde, sinde der herr Präsident der Sache angemessen, dasselbe ablesen zu lassen.

Die Zuschrift wird abgelesen.

Herr Stockmar verlangt, daß, wenn diese Zuschrift durch den Druck bekannt gemacht werde, auch sein Rapport ins Tageblatt komme. Die Bewohner des Amtsbezirks Pruntrut mögen alsdann beurtheilen, ob dieser Rapport oder die in jener Zuschrift enthaltene Darfiellung den Verhältnissen des Zeitpunkts in welchem der Erstere ausgestellt wurde, augemessen und getren sei?

Die frangönische Uebersenung des Uebergangsgesenes wird vollends abgelesen.

Die Umfrage beginnt :

Ein Mitglied glaubt, da der Herr Oberft Koch unspäklich sei, und daher die Sixung nicht besuchen könne, so wäre es der Fall, daß der Nedaktor des Uebergangssgesetz darüber Napport erstatte.

Ein andres Glied glaubt, es sei vorzuziehen, daß die Redastionsveränderungen jest sogleich erkennt werden, die gestern zur Svrache gebracht und erheblich gefunden worden, indem die Vollendung der Verfassung von der höchsten Dringlichkeit sei.

Diefe Meinung wird unterftupt.

Auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten aber, daß der Druck der Verfassung im mindesten nicht verzögert werde, wenn man schon heute jene Redaktionsverbesserungen nicht vornehme, sondern den morgenden Tag und die Anwesensheit des Herrn Oberstlieutenant Koch erwarte, der, nach seiner Erklärung, heute Nachmittags die Commission versammeln und morgen Bericht erstatten wolle; wird diese Meinung nicht ferner behauptet.

Herr Oberst Sahn übernimmt den Rapport. felbe entwickelt umständlich die beiden Theile, aus welchen dieses Geset zusammengesett ift, so wie der Zweck des einten und des andern.

Will man den Gesetsesvorschlag artifelweise oder in feinem ganzen Inhalte behandeln? ift die erfte Frage, über welche die Verfammlung entscheiden foll.

Es änfern fich verschiedene Unfichten:

Gin Glied glaubt, es follte das Gefen artifelweife abgelesen und behandelt werden, damit die Diskuffion nicht in Verwirrung gerathe, was offenbar die Verhandlungen in die Länge ziehen würde.

Ein andres wünscht, daß der erfte Theil des Borschlags in seinem Gesammtinhalte behandelt werde, der Lettere aber artifelweise; indeffen follte im Gide der Glieder des Großen Rathes, in Bezug auf die Meligion, eine Modififation vorgenommen werden, glaubt der herr Opinent.

Eine Meinung äußert fich dahin, das Nebergangs. gefen möchte einer eigens niederzusependen Commission zu Nachholung derjenigen Punfte im zweiten Theil des Entwurfes zugewiesen werden, über welche fich die Mitglieder des Verfassungsrathes ausgesprochen oder noch ausfprechen werden.

Die obige Frage über die Form der Behandlung des Reglements wird ins Mehr gesett:

Mit 77 Stimmen gegen 14 wird erfennt:

Es folle der Entwurf in feinem Gesammtinhalte behandelt werden.

Will man beide Theile in globo behandeln oder nur den ersten Theil?

45 Stimmen gegen 42: Beide Theile im Gefammtinhalte.

Der Entwurf wird nun nochmals in beiden Sprachen abgelesen und in Umfrage gesett :

Herr von Erlach wünscht Weglassung des zweiten Theils des Gesepprojekts, so weit wenigstens, als dasselbe Die Enumeration der verschiedenen Gegenstände enthält, die dem fünftigen Gesetzgeber zu beförderlicher Behandlung an's Serz gelegt werden; er glaubt, diese Sandlung gehöre nicht in die Sphäre des Verfassungsrathes, er übernehme dadurch eine Verantwortlichkeit, die er vermeiden und dem fünftigen Großen Rathe gutrauensnehmen, die er gang gewiß selbst für wichtig und drin- antrage.

Der-Igend halten wird. Will man aber je etwas darüber aussprechen, so kann es schicklicher durch eine eigene Proflamation oder eine Zuschrift an den fünftigen Großen Rath geschehen.

> Mehrere Glieder äußern fich gegen diese Meinung. Mit großem Mehr gegen 3 Stimmen wird erfennt:

Es sollen diese Gegenstände nicht weggelaffen werden.

Ein Mitglied trägt auf Weglaffung bes f. 16 an. Der Seckelmeister ift lediglich der Prafident des Finangrathes und hat durchaus nichts Materielles in seiner Verwahrung, die Bestimmung ist daher nicht an ihrem Plas.

Der herr Berichterstatter steht in der Ueberjeugung, daß eine Borschrift in Bezug auf die 11ebernahme des Finanzwesens nöthig sei.

Ein Mitglied mochte eine allgemeinere Bestimmung, die fich auf die übrigen Zweige der Staatsverwaltung, nicht bloß auf das Finanzwesen beziehe; der frühere Untrag wird zurückgezogen.

Findet man den Abanderungsvorschlag erheblich? Großes Mehr gegen 3 Stimmen: Ra!

Die Frage wird in Berathung genommen.

Db man die Empfehlung derjenigen Gegenstände, die der Verfassungsrath für besonders dringend hält, in der vorgeschlagenen Form erlassen wolle, oder in einem befondern Aft? äußern fich verschiedene Unsichten. Mit einer Meinung glaubt man, die vorgeschlagene Korm beibehalten zu muffen, weil man in Behandlung der eingekommenen Bittschriften, diese Gegenstände ausdrücklich ind Mebergangogefen gewiesen, und, weil die Empfehlung durch die Aufnahme in dieses Weset, einen höberen Grad von Wichtigfeit erhält. Mit andrer Meinung findet man, die Empfehlung konne weit schicklicher in einem besondren Aft Statt finden, denn es sei wohl keinem Zweifel unterworfen, daß der Verfassungsrath fein Recht habe, dem Großen Nathe Vorschriften über die Erfüllung seiner Pflichten zu machen, daber muffe man fich buten, die Empfehlung in Form eines Gebotes auszusprechen.

Ein Glied macht den Vorschlag zu einer Ausscheidung der beiden Theile des Entwurfes, durch eine angemessene Albfaffungsveränderung.

Man bemerkt dagegen, die Construktion des Entvoll überlassen solle, die aufgezählten Geschäfte vorzu- wurfes mache allbereits die Ausscheidung auf welche man

### Abitimmung:

Will man den Entwurf in der vorgeschlagenen Form annehmen? oder etwas andres?

Mit großem Mehr:

Den Entwurf in seiner gegenwärtigen Form annehmen. Mehrere Anträge werden vorgelegt, die auf Beförderung der Uebergangsverhandlungen zwecken:

Man sollte, nach der Ansicht eines Gliedes, festschen, daß der Große Rath seine Geschäfte vornehmen solle, sobald 150 Glieder gewählt sind und die Wahl augenommen haben.

Sinige Glieder tragen auf Terminsbestimmungen an, damit diese Verhandlungen nicht über die Gebühr verzögert werden, andre halten dieß für unmöglich, weil man diese Vestimmungen auf Verechnungen gründen müßte, die nicht gegeben sind, sondern erst noch vorzgenommen werden müßen, die aber nicht vorgenommen werden können, dis namentlich entschieden sein wird, auf welche Weise man in den Annahmsoperationen verzsahren wolle. Werden Negister errichtet, was der Fall sein muß, wenn die Abwesenden für Annehmende gezählt werden sollen, so müßen sie unstreitig verifzirt werden und dieß ersordert geraume Zeit, welcher man Nechnung tragen muß, die hingegen erspart wird, wenn die Form der Annahme keine Register nöthig macht.

Herr Oberstientenant Hahn sett im Schlußrapporte die möglichen und wahrscheinlichen Umstände, auseinander, welche zufällige Verzögerung in die Verhandlungen bringen dürften, und macht aufmerksam auf die Folgen, welche die Vestimmung von Terminen nach sich ziehen würden, wenn sie zufälliger Hindernisse wegen nicht gebalten werden könnten.

Die Festsetung einer Zahl von Gliedern des Großen Nathed nach deren Erwählung diese höchste Behörde ihre Geschäfte beginnen soll, ware mit den Bestimmungen der Verfassung im Widerspruche und überhaupt nicht regelmäßig. Jede berathende und beschließende Versammlung muß vorerst durch gültige Wahlen, der Zahl nach vollftandig befest fein, che fie ihre Verhandlungen anfangen fann — und wie wollte man die Beschränkung in Unwendung bringen, daß die 200 Glieder des Großen Rathes in der Wahl der vierzig nicht auf Bewohner der Hauptstadt fallen dürfen, wenn bereits der dritte Theil der Gesammtzahl der Glieder des Großen Rathes aus der Hauptstadt gewählt sein sollte? Da man nach der Ernennung von 150 Gliedern noch nicht wissen fann, welche Angahl von Bewohnern der Hauptstadt fich in der Zahl der 200 befinden werde.

## Abftmmung:

Mit 62 Stimmen gegen 4 werden die diefortigett Bestimmungen angenommen.

Einhellig wird dagegen erkennt, in einem allgemeinen Artikel, der noch ins Uebergangsgesetz zu bringen wäre, den Behörden, welche die Anordnungen zum Uebergangezu treffen haben, die größt-mögliche Beschleunigung ans zuempsehlen.

In Betreff ber Gidesformeln außert ein Mitglied :

Sidliche Versprechungen die Pflichten zu erfüllen, die man übernimmt, find weder schieklich, noch mit den Vorschriften unfrer Religion in Uebereinstimmung. Uebernahme der Pflicht felbft foll hinreichen, den Vorfat zu begründen, dieselbe unverbrüchlich zu beobachten, am allerwenigsten dürfte man von den Gliedern unfres funftigen Großen Rathes voraussetzen, sie bedürften noch eines befondern feierlichen Berfprechens um dasjenige ju erfüllen, mas ihre Stellung ihnen zur Pflicht macht. Will man aber je die Glieder des Großen Rathes, und des Regierungsrathes, so wie die erften Beamten des Staats beeidigen, fo geschebe es auf eine weit furgere und allgemeinere Kormel, die auf jedes Glied jener obern Behörden und auf jeden Beamten paßt, jedenfalls mußten in den vorgeschlagenen Formeln mehrere Modifikationen vorgenommen werden, die die Verhältnisse nöthig machen.

Dagegen wird bemerft :

Ohne Zweisel soll die Uebernahme einer Pflicht, eines Amtes, an und für sich hinreichen, denjenigen, der sie übernimmt, zu Erfüllung derselben verbindlich zu machen; allein die äußern Formen, mit denen man solche Pflichts- übernahme verbindet, sind der menschlichen Natur angemessen, sie dienen dazu, den Eindruck siets zu erneuern, den die einfache Uebernahme nicht lebhaft genug erhalten würde. Die im Entwurf des Uebergangsgesepes vorgeschlagenen Formeln sind auf die verfassungsmäßige Stellung und die Obliegenheiten der betressenden Beamten und Behörden berechnet und daher ganz sicher zweckmäßig.

Ein Mitglied wünscht eine Modifikation der Sidesformel des Großen Nathes in Bezug auf die Neligion, der Antrag wird unterflüft und von keiner Seite bestritten. Folgendes ist die vorgeschlagene Nedaktion:

Nach "die Ehre desselben" "und die Rechte der durch die Berfassung gewährleisteten Religionen."

### Abstimmung:

Will man die vorgeschlagenen Eidesformeln annehmen? Großes Mehr gegen 2 Stimmen: Ka! Einstimmig: 3a!

Ein Glied bemerft: die Ordnung in der Wahl des Megierungsrathes und des Schultheißen fei mit den gegenwärtigen Bestimmungen der betreffenden Artifel der Verfassung im Widerspruch. Nach &. 61 foll der Schultheiß von dem Großen Rathe aus der Mitte des Regierungsrathes ernennt werden; nach der im Uebergangs= gesetze angenommenen Ordnung aber würde derselbe vor dem Regierungsrathe, folglich nicht aus deffen Mitte ernennt, der &. 14 des Uebergangsgesetzes sollte, um diesem Uebelstande abzuhelfen, nach dem f. 15 gesetzt werden.

Siergegen wird feine Einwendung gemacht.

Einstimmig wird die Versepung der Artifel erkennt.

Von einer Seite wird darauf angetragen, den Landammann erft nach der Wahl des Regierungsrathes zu ernennen.

Der Landammann darf nicht aus der Zahl der Glieder des Regierungsrathes erwählt werden, wählt man nun den Landammann zuerst, so könnte derselbe leicht, möglicher Weise, in den Regierungsrath erwählt und dadurch die Wahloperation unnüß gemacht werden.

Es fragt fich, wendet man ein, ob es nicht beffer fei, fich diesem unbedeutenden Inconveniente auszuseten, als einem andern, demjenigen nämlich, daß ein Mann, der alle Erfordernisse eines Landammanns in sich verciniate, durch feine Erwählung in den Regierungsrath von der Wahl zum Landammann ausschlösse.

## Abstimmung:

Will man den Artifel wie er ift, oder eine Abanderung? Großes Mehr:

Den Artifel wie er ift!

Dem Landammann ift, nach einem Ausbruck der Gidesformel, die Aufsicht über den Bang der Staatsverwaltung übertragen; der Ausdruck ift etwas unbestimmt und fonnte zu weit ausgedehnt werden, indem er im weitern Sinne auch das Necht einzuschreiten in sich faßt, wird angebracht; um jedem Migverständnisse vorzubeugen, follte jener Ausdruck durch den Beifat "verfassungsmäßig" näber bestimmt werden.

Da niemand diesem Antrage widerspricht, wird derfelbe in's Mehr gefent und der Beisat einhellig erkennt.

Eine fleine Abanderung, bestehend in der Gubstitution des Ansdrucks "erhaltene Entlassung" Statt "Austritt" im Artifel 19 des Projefts, wird ebenfalls einbellig angenommen.

Ein Mitglied protestiert gegen die im §. 19 enthaltene Ausnahme in Bezug auf die Verordnung vom 19. Febr.

Will man die Abanderung in Bezug auf die Religion? [ 1823. Diese Verordnung bezieht fich auf die Eriminalgerichtsform in den Nemtern Pruntrut, Delsverg und Saignelegier. Es scheint, daß ein Theil der Bewohner dieser Amtsbezirke, die Wiedereinführung der französischen Formen verlangen; ob alle sie verlangen, ift zweifelhaft. Jedenfalls erfordert die Sache eine Untersuchung. Seit acht Jahren ift man nun an die Formen gewohnt, die im alten Canton angenommen, die weit weniger compliziert und konspielig sind, als die französischen. fann es endlich an dem Verfassungsrathe sein, ein Gesetz aufzuheben; die Empfehlung zur Untersuchung einzig kann demfelben zufommen.

> Einige Glieder aus den leberbergischen Alemtern sprechen sich für den Artikel aus, wie er gestellt ist; andre erklaren dagegen, daß fie die Ginführung der französischen Formen nicht wünschen.

> Ein Mitglied fest die Unvollständigkeit unfrer gegenwärtigen Criminalgesete, die traurigen Folgen die daraus entsteben fonnen und die Schwieriafeiten auseinander, welche mit der Einführung eines neuen Coder für den gangen Canton verbunden find, während die Wiedereinführung der französischen Formen, in denjenigen Theilen, in denen fie früher üblich waren, wo man folglich der Unterbrechung einiger Jahre ungeacht daran gewohnt ift. Der herr Dvinent erflärt: er muffe darauf beharren, daß die Aufhebung der angeführten Ordonnang namentlich ausgesprochen werde, daß er aber zugebe, es an einer andern Stelle als im Paragraph aufzunehmen; sobald nur die Nothwendigfeit positiv ausgesprochen werde.

Mit großem Mehr wird erfennt:

Die Ausnahme der Berordnung vom 19. Febr. 1823 in den 2ten Theil des Gefetes übergutragen.

Auf Begehren beigefügt :

Unträge.

Da bis dahin folgende Gegenstände von dem Tit. Berfassungsrath nicht in Berathung gezogen worden find, dieselben aber doch ihrer Wichtigkeit wegen, zur Berubigung des Volkes behandelt werden muffen; fo trage ich biermit darauf an, daß man wenigstens im Nebergangs= geset bindende Artifel aufnehmen möchte, und zwar:

- 1) Ueber Herabsetzung der Stempelabgabe.
- 2) Daß das Gefet die Prozesse und das Betreibungsfach, durch welches, so mancher sonft redliche Mann ohne sein Verschulden an den Vettelstab gebracht wurde, möglichst, - fo weit es sich nämlich ohne vie Nechte der Staatsbürger zu gefährden thun lasse, verfürze.

- 3) Ueber Herabsepung der Schreibgebühren und Aufhebung oder Herabsepung der Staatsabgaben bei Handänderungen.
- 4) Ueber Aufhebung oder wenigstens Herabsehung der Getränkeabgaben, und freier Verkauf selbst erzeugter Produkte.
- 5) Abschaffung der dem Lande und vorzüglich der ärmern Classe so lästigen Primitgarben.

In Bezug auf diesen letten Artifel habe ich die Shre eine Petition von Partifularen von Laupen, und der Gemeinde Dicki dem Tit. Verfassungerath vorzulegen.

Die Abfassung der Redaktionen über diese Artikel wäre der Commission zuzmveisen.

Bern, am 1. Juli 1831.

Joh. Herren, Mitglied des Verfassungsrathes.

Gutachten der Commission über diesen Untrag.

Die von Herrn Herren eingereichten Begehren, daß mehrere lästige, zum Theil auf Mißbräuchen beruhende Beschwerden des Amtsbezirks Laupen, von denen ihrer Natur nach in der Berfassung nicht die Rede sein konnte, im Uebergangsgeseth berücksichtigt werden möchten, bezieben sich auf spezielle Gegenstände, welche in den bereits behandelten allgemeinern Artiseln enthalten sind. Wenn die Commission in Absassung des Uebergangsgesethes in die einzelnen Punkte eintreten wollte, die der künstige Große Rath vorzunehmen haben wird, so müßte dieses Gesenständen ausmachen, das dennoch nicht vollständig sein könnte; weil Spezialitäten unerschöpflich sind, und ieder übergangene Punkt würde sodann zu Besorgnissen Anlaß geben.

Die Commission glaubt daher, es sei den Wünschen der Petenten, so gut als denjenigen, welche in den im Dezember 1830 ausgedruckt worden, in den allgemeinen Berührungen des Gesetzes so weit entsprochen, als es in der Stellung des Verfassungsrathes zum fünftigen Gesetzgeber lag.

11m 2 11hr wird die Sipung aufgehoben und auf den 6. Juli, des Morgens um 8 11hr, vertaget.

Einfendungen.
(Gemäß Artifel 12 des Reglements,)

I.

Durch Einsendung wird dem resp. Publikum Seite 412 des Tagblatts eine mit Subscriptionen versehene Petition beigerückt, deren Zweck dahin gehet unstre Hohe Obrigfeit ebenfalls um einen Verfassungsprojekt anzusuchen damit dem Volke seiner Zeit eine Alternative in der Wahl einer Verfassung eröffnet werden möchte. So sehr sich der Unterzeichnete beehrt findet seinen Namen unter einem Aufsah durch den Druck beigesest zu sinden, welcher unbefangen das Wohl des Ganzen beabsichtiget; so möchte er dennoch folgende Sinn entstellende und ins Lächer-liche fallende Omissionssehler die doch kaum im Original enthalten sein dürften, berichtigen.

Pag. 412, Zeile 21 steht, "eingeschritten" Dieses Berbum bezieht sich auf Hand; füglicher sese man daher "eingegriffen."

Zeile 23 steht, "die früher oder später der Folter ihres eigenen Gewissens werden," dürfte wohl etwa heißen; "die früher oder später der Folter ihres eigenen Gewissens zum Raube werden."

Zeile 24 steht, "die Ruhe und Ordnung vom 13. Jenner nicht verleßend." Dieser Ausdruck ist unter aller Eritik. Füglicher wird es in der Petition heißen, "die Ruhe und Ordnung nach dem Sinn Hochdero Verordnung vom 13. Jenner nicht verleßend."

Nach diesen angeführten Berichtigungen, trete ich und zweiselsohne eine große Menge Staatsbürger oben alles gierter Petition mit voller Neberzeugung bei; und stelle die Art der Befugniß durch welche der Herr Einsender den größten Theil der Unterschriften jener Petition beis fügt auf seine eigene Berantwortung; die dabei gehabte Absicht hingegen, lege ich auf die Waagschaale seines Gewissens, und sehe ruhig dem Urtheil eines gerechten Publikums entgegen.

Bern, am 19. Juni 1831.

3. König, Stiftschaffner.

11.

Aus den Staatbrechnungen des Cantons Bern pro 1827, 1828 und 1829 fol. 142 und 143 ergiebt es sich, das der Staat an den in obigen drei Jahren in Natura bezogenen Bodenzins und Zehntgetreid durch Abgang und | des gefammten Ertrags oder noch mehr wegnehmen. Go Raftenschwindung (worunter feine Schaffner - Provisionen u. dal. begriffen find) einen Berluft erlitten bat, von

	Mütt.	Ms.	Immi.
Dinkel	3274	4	23/4
Haber	1622	5	2
Roggen und Gerften	154	-	21/2
Kernen und Waizen	<b>53</b>	4	3
Mischelkorn und Mühlikorn	142	10	1
Reiterforn	<b>2</b>	10	$3\frac{1}{2}$
Vaschi	36	_	21/4
Unten H	311		
Wein, Saum	<b>65</b>	91/8	

Beträgt in Geld nach den Mormalpreifen zusammen £. 52,344. — 1 bz.

Der Unterschriebene macht es sich zur Pflicht mit nächstem durch das Tagblatt deutlich zu zeigen, daß durch Bermaltungs- und Berzeptionskoften ja freilich den Biertel fein.

daß sich diesenigen Gegenden, welche mit dieser Laft so drückend find, durch die Umwandlung derselben in fire Leistungen in Geld nach Abzug obiger Rosten einer bedeutenden Erleichterung, obne Nachtheil des Staats gu erfreuen baben.

Bern, den 4. Inli 1831,

Joh. Batschelet, Berfaffungerath.

III.

In einer Buschrift an herrn herren von Laupen, Mitglied des Verfassungerathes, bat auch die Gemeinde Dicki, dortigen Oberamts, ihr Bertrauen ju dem Berfaffungsrathe und feinen Arbeiten unzweidentig ausgesprochen. — Offenbar muß jede Neußerung der Theilden Bezug der Bodenzinse und Zehnten in Natura, die nahme an seinem Wirken dem Verfassungerathe erfreulich

# Tagblatt

der

## Verhandlungen des Verfassungsrathes

des Cantons Bern.

Montag,

den 11. Juli 1831.

## Dreiundfünfzigste Sitzung des Vers fassungsrathes.

Mittwoch den 6. Juli 1831.

(Unter Borfin des herrn Rathsherrn Tscharner.) Die Sigung wird um 8 Uhr eröffnet.

Das deutsche Protofoll vom 5. wird abgelesen und genehmiget.

herr Noth von Wangen schlägt vor, herrn Schultbeiß von Wattenwyl, als Präsidenten der Standescommission, die Vorlegung der Verfassung an das Volf und die weitern Geschäfte der Standescommission, weil sich hochderselbe persönlich gegen die Verfassung ausgesprochen, dringend zu empfehlen.

herr Staatsschreiber Man findet es unschicklich, nach so langem Stillschweigen das Schreiben des herrn Schultbeißen von Wattenwyl zu beantworten, mit der Bemerfung, er werde seine persönlichen Ansichten nicht mit einer amtlichen Stellung verwechseln und mit gewohnter Gewissenhaftigkeit handeln.

Herr von Erlach fagt, man habe auf keine Vorstellung geantwortet; Herr von Wattenwyl habe durch seine Eingabe und durch die Presse von dem Nechte Gebrauch gemacht, seine Besorgnisse und Ansichten dem Verfassungsrath und dem Lande bekannt zu machen; Herr Noth würde, wenn er eine persönliche Unterredung mit Herrn von Wattenwyl nachsuchte, am besten durch ihn selbst beruhigt werden.

herr Bautren, welcher sich mit Wärme gegen den Berfassungsprojekt des herrn von Wattenwol und dessen Berbreitung erklärt, glaubt, weil hochderfelbe bloß als Brivatperson gehandelt, so sei es nicht in der Stellung des Verfassungsrathes zu antworten; er trage daher auf Tagesordnung an.

Es stimmte hierauf niemand für eine Antwort auf das mit einem Verfassungsprojekt begleitete Schreiben des herrn Schultheiß von Wattenwyl.

Fortsetung der Berathung über das Uebergangsgeset.

Der Herr Berichterstatter der Commission zeigte, daß alle im ersten Theil des Gesetzes gewünschten Redaktionsveränderungen, serner die Versetzung zweier Paragraphen, so daß zuerst die Wahl von 17 Regierungstäthen vorgehen, und dann erst aus ihnen der Schultheiß gewählt werden soll, endlich der Zusah, durch welchen der Standescommission möglichste Veschleunigung empsohlen wird, nun angebracht worden seien.

Alle diese Redaktionen, mit einer von Herrn Oberst Koch gewünschten Beisehung zweier Worte zur neuen Redaktion des §. 16, wurden nun genehmigt.

Es wurde auch durch den Verfassungsrath die Vermehrung der dem Uebergangsgeseite angehängten und dem fünftigen Großen Rathe zur möglichsten Verücksichtigung empfohlnen Wünsche durch fünf beschlossen. Nämlich:

- 1) Vereinfachung des Civilprozefiganges.
- 2) Erniedrigung der Betreibungsemolumente.

- 3) Weglassen der Aufhebung des Gesetzes von 1823, betreffend die Eriminalrechtspflege im Jura; bloßer Bunsch in dieser Rücksicht, betreffend Pruntrut und den französischen Theil von Delsberg.
- 4) Das Münzwesen und die nachtheilige Stellung unfers Cantons gegen andere Cantone und Länder in dieser Rücksicht.
- 5) Die Berücksichtigung der Shrichäpe, auf gleiche Weise wie diejenige der Bodenzinse und Zehnten.
- 6) Die Besoldung der katholischen Geistlichen, besonders so weit eine Erhöhung derselben gewisse allgemein verhaßte Stolgebühren (casuel) möglich machen würde.

In Bezug des lettern Punktes glaubten nun einige Mitglieder, daß die katholischen Geistlichen keine Familien zu erhalten, viel kleinere Gemeinden als die reformirten Pfarrer haben, und daß durch die Vereinigungsurfunde ihre Besoldungen bedeutend erhöhet worden seien.

Dagegen zeigten andere Mitglieder, daß die Feiertage, die täglichen Messen, die Prozessionen, die Beichten und die Krankenbesuche und Leichenceremonien bei den Katholiken viel zeitraubender seien, als das Amt eines resormirten Geistlichen, und daß sowohl Geistliche als Weltliche die Abschaffung gewisser Stolgebühren wünschen, welche letztere Abschaffung bereits in vielen Decemberbittschriften verlangt worden war.

## Abstimmung über Aro. 6:

Redaktion	61
nicht (weglassen des Wunsches)	22
Redaktionsveränderung Pfarrer flatt nicht	Geistliche 23 gr. Mehrh.
Andere — Pfarreien flatt Geiftliche	
nicht	2

tleber die fünf andern Wünsche wurde nun in globo abgestimmt, und die Redaktion derselben wurde, einzig mit Weglassung der Motive bei dem Münzwesen, geneh-migt. Diese Weglassung mit 39 gegen 38 Stimmen.

Es wurde nun zu diesen im Entwurf enthaltenen und mit 5 neuen vermehrten Wünschen durch Herrn Rathsberrn Lerber noch zwei vorgeschlagen.

- 1) Daß auch die Primipen nebst Bodenzinsen, Zehnten und Shrschäpen dem neuen Großen Nathe empfohlen werden möchten, welchem Antrag Herr Kohli von Guggisberg nicht anders als beistimmen konnte, weil der Primip von Guggisberg viel drückender ist als jeder andere, da er aus 1 Mäß Gerste und 1 Mäß Haber besteht von jedem Hause der Kirchhöre, welches für eine Verggegend um so mehr lastet, als in kornreichen Gegenden der Primip nur 1 Garbe, höchstens 1 Mäß Dinkel per Haushaltung beträgt.
- 2) Freier Verkauf eigener Produkte, 3. B. des felbst gebauten Weines im Seeland und des felbst aus eigenen Kirschen gebrannten Kirschwassers im Oberlande.

Herr Nathsherr Lerber glaubte, es würde doch auch die vielen Leute, welche besonders diesen freien Verkauf wünschen, freuen, wenn sie sehen, daß die neue Versfassung auch sie berücksichtige!

Auf die Vemerkung jedoch, daß man das Uebergangsgeses mit keinen neuen Anliegen mehr belasten solle, daß das Wünschen kein Ende nehme wenn man sich nicht auf das Wichtigste beschränke, und daß es sich am Ende fragen werde, welchen entsprochen werden kann, und welchen nicht? erfolgte, auf eine gemachte Motion, daß die Verathung über dieses Geset, als geschlossen erklärt werde, die Abstimmung hierüber

Für die endliche Redaktion des ganzen Gesetzes, als den genommenen Beschlüssen gemäß alle Für nochmalige Vermehrung der Wünsche Niemand.

## Berfassung.

In dieser wurden zwei ganz unbedeutende Redaktions, auslassungen in den §§. 39 und 78 angebracht, und die beschlossenen paar Worte in §. 61, daß der Schultheiß nur aus dem Regierungsrath genommen werden dürfe, beigesest.

Diese Berichtigungen wurden einstimmig genehmigt.

In Bezug auf den Eingang verlangte Herr Neushaus, mit Beistimmung einiger anderer Mitglieder, daß das Wort "Entwurf" vor Verfassung weggelassen werden solle. Das Volk könne sie nur annehmen oder verwersen, nichts daran abändern, also sei es kein Entwurst, sondern eine berathene und beschlossene Verfassung. Die Dekrete vom 13. und 16. Januar haben die Bearbeitung einer Verfassung, nicht eines Entwurses dem Verfassungsrath übertragen.

Dagegen bemerkten andere Mitglieder, wenn die großen Räthe in andern Cantonen die absolute Initiative besaßen,

fo daß an den Gesekvorschlägen durch die Großen Räthe nichts verändert werden durste, so sei ganz das gleiche Verhältniß, wie dassenige des Verfassungsrathes zum Volk, vorhanden gewesen. Die Vorschläge seien nie Gesetze, sondern nur Entwürfe solcher gewesen, bis sie durch die Genehmigung Gesetze geworden. So auch unsere Verfassung. Erst durch die Genehmigung des Volkes werde sie eine Verfassung, ein Grundgesetz; vorher sei sie nichts als ein Entwurf.

### Abstimmung:

Eingang angenommen

Burücksenden

- 38

Hierauf wurde gefragt, ob die Versammlung die zusammenhängende endliche Abfaffung des ganzen Verfaffungsentwurfes den Beschlüssen über die einzelnen Artifel gemäß und also richtig finde? welches mit einstimmigem Handmehr bejaht wurde.

Der Antrag des Herrn Bechang, die Standescommission zu ersuchen, sogleich die Aufnahme von Berzeichnissen aller stimmfähigen Bürger in allen Gemeinden auzuordnen, ward auf den Beschluß, ob die Abwesenden gezählt werden sollen oder nicht, verschoben.

Der Antrag des Herrn von Gumoens, die Verhandlungen mit einer gottesdienstlichen Handlung zu beschließen, ward auf die Bemerkungen Mehrerer einstimmig auf die Epoche verschoben, da dem Verkassungsrathe die Annahme oder Verwerfung bekannt gemacht wird, und da man dann im erstern Fall Gott bitten sollte, daß die Verkassung gute Früchte tragen und uns eine christliche, gerechte, vaterlandsliebende Regierung verschaffen möge.

Beim Namensaufruf fehlte ohne Entschuldigung Herr Flückiger.

Die Sipung ward mit der Anzeige geschlossen, daß einzig noch der zurückgefandte Artifel des Uebergangsgesepes zu behandeln sei, ob die Abwesenden für Bejahend
gezählt werden sollen oder nicht? dessen Behandlung auf
Donnerstag 8 Uhr angesagt ward.

## Einfendungen. (Gemäß Art. 12 des Reglements.)

I.

In der gestrigen Sipung wurde mit Berathung bes Uebergangsgesetzes der Anfang gemacht und am Schluß derselben der Verfassungscommission aufgetragen, über verschiedene theils erheblich befundene theils bloß noch dem Präfidium eingereichte Anträge ihren Bericht zu erflat-Seute ward zu Anfang der Situng angezeigt, daß man die gestern abgebrochene Berathung fortseten, vor allem aus dem erwähnten Bericht der Commission bebandeln und nachher die über den vorgelegten Gefetedentwurf weiter anzubringenden Bemerkungen und Antrage anhören und berathen werde. Dies fand für einige folche fatt, aber hierauf murde in Folge einer geschehenen Motion und ohne auf die zu Ende des f. 24 des Berathungsreglementes fiebende Vorschrift, vermoge welcher die Umfrage erst dann für geschlossen erklärt werden foll, wenn niemand mehr zu fprechen verlangt, durch Stimmenmehrheit beschlossen: "Es " folle über das in Berathung liegende Gefen nichts wei-"ter angebracht werden fonnen. " - Der Unterzeichnete fann nicht umhin, hierdurch anzuzeigen, daß ihm folchergestalt sein Recht genommen worden ift, der Bersammlung noch einige Unträge ju machen, die er der Sache angemeffen hielt, und nun anderswo anbringen mird. Sier will er jedoch noch seine Unsicht in Betreff der in das Uebergangsgeset aufgenommenen so gebeißenen Bunsche des Verfassungsrathes dahin aussprechen: daß durch viele derfelben ein Gingriff in die dem fünftigen Großen Rath durch die Verfassung übertragenen Rechte geschehe: daß ju wenig bedacht worden fei, es gebühre dem fünftigen Großen Rath eben so viel Zutrauen als dem nur halb fo zahlreichen Verfaffungerath; daß demfelben zum voraus eine schwierige Stellung bereitet werde, indem man burch die gedachten Wünsche nicht nur manche Soffnung erweckt und bestärft, die entweder gar nicht oder nur gum Sheil oder wenigstens nicht in der nächsten Zeit erfüllt werden fann, und dem Glauben Raum giebt, es hänge bloß vom guten Willen der fünftigen Regierung ab, weit mehr als bisher auf verschiedene Zweige der Staatsverwaltung ju verwenden, und nichts defto weniger viele bestehende Leistungen, Abgaben und Gefälle aufzuheben oder zu vermindern. Auch wollte der Unterzeichnete den Antrag machen, die Stellen im berathenen Gefet abzuändern, in denen es beißt : "Die Wohlfahrt des Baterlandes "erfordert und die Pflicht des Großen Rathes "gebietet, fich allerförderft mit den nach bemeldn ten Angelegenheiten zu beschäftigen u. f. w. und die | und Brandsteuern in Anschlag zu bringen. Diese machen , vom Großen Rath, sobald er fonstituirt sein werde, "niederzusependen Commissionen sollen ihr Augenmerk auf folgende Zweige der Staatsverwaltung prichten u. f. m." Es liegt eben fo menig in ber Befugnif des Berfaffungsrathes dem fünftigen großen Rath, der nach f. 3 der Verfassung die Souverainetat ausübt, feine Pflichten, als den von ihm zu ernennenden Commifnonen ihre Geschäfte vorzuschreiben.

Bern, den 6. Juli 1831.

Man.

II.

In Mro. 63 der Allgemeinen Schweizer-Zeitung vom 25. Mai, letthin erscheint ein Auffaß, wodurch die Angabe des Unterzeichneten, daß die fämmtlichen Bermaltungs - und Perzeptionskoffen für die Zehnten und Bodenginse den Viertel des gesammten Ertrags wegnehmen, als unrichtig dargestellt und behauptet wird, daß jene Roften fich bloß auf L. 51035 belaufen.

Der Unterzeichnete glaubt es seiner Bflicht angemeffen dem Einsender gedachten Artifels bemerken zu follen, daß er fich gröblich geirrt babe, die Behauptung aufzustellen, die queftl. Verwaltungs - und Perzeptionskoften belaufen nich bloß jährlich auf 2. 51,035, denn aus der Staatsrechnung pro 1527, fol. 179, erzeigt es sich deutlich, daß die Gehalte und Provisionen der Schaffner, Abgang und Kaftenschwindung zusammen betragen

 $\mathfrak{L}$ , 35,942, -5, -7.

Für Beforgung der Bein- und " 16,258. — 9. — 7. Kornvorräthe In Zehntverliehungs- und Ein-

jammlungskosen " 9,009. — 9. — 6.

Endlich noch für Versicherungsfosten gegen Hagelschaden " 2,633. — 7. — 9.

Summa L. 63,845. — 2. — 9.

Auf diese Widerlegung wird ferner noch bemerkt, daß

1) der Verfasser jener Einsendung vergessen bat, den Bind von dem Capitalmerth der vielen febr fostbaren Kornhäuser und die Ausgaben für ihre Unterhaltungen

natürlich einen wesentlichen Bestandtheil der allgemeinen Kosten und können wohl jährlich auf L. 50,000 bestimmt werden, da die meiften Kornhäuser besonders diejenigen ju Bern einen fehr großen Werth haben.

- 2) Den Bind vom Capitalwerth ber vielen mit undenfbaren Unterhaltungsfosten verbundenen Korn - und Weingeräthschaften, Weintroten und Kellern ic. hat Ginsender ebenfalls aus dem Auge gelassen, und in Anschlag zu bringen vergessen, die jährlich wohl auf 2. 15,000 wenn nicht mehr, bestimmt und zu den allgemeinen glusgaben gegählt werden fonnen.
- 3) Bleibt das Getreid oft mehrere Jahre jum großen Nachtheil als todtes Capital in den Kornhäufern liegen und wird durch die Würmer gefressen, mabrend dasfelbe wenn es einmal in Geld umgewandelt ift, dem Staate mahrend dieser Zeit einen jährlichen Bins von 2. 10,000 eintragen fann.
- 4) Wird das Getreide fast immer unter feinem Werth, das heißt, unter demjenigen Unschlagspreis bei welchem daffelbe eingenommen worden ift, verfauft. Go j. B. wurde das in den Jahren 1827, 1828 und 1829 veräußerte Getreide eirea 2. 168,747, unter dem Normalpreis verkauft. Dbichon der Anschlagspreis etwas niederer ist als der Normalpreis, so erzeigt sich auch in dieser Sinsicht immerhin ein beträchtlicher Verluft der ebenfalls zu den allgemeinen Auslagen gezählt werden fann.
- 5) Endlich können, wann einmal die Umwandlung in Beld erfolgt ift, an den Burean - Roften des Finaniraths, die jährlich eirea L. 12,234, und diesenigen des Lebencommiffariats von 2. 7516. betragen, bedeutend vermindert werden.

Obichon noch eine gange Menge von Ausgaben angeführt werden könnte, glaubt doch Unterschriebener burch die aufgestellten mahrhaften Data binlänglich gezeigt zu haben, daß die Berwaltungs - und Perzeptionsfoften ze. der Zehnten und Bodenzinse den Biertel des gesammten Ertrags oder noch mehr wegnehmen.

Bern, den 6. Juli 1831.

Job. Batichelet, Berfassungerath.

# Tagblatt

der

## Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern.

Montag,

den 18. Juli 1831.

## Wierundfünfzigste Sitzung Werfassunagrathes.

Donnstag den 7. Juli 1831.

(Unter Vorfit des herrn Rathsberrn Tscharner.)

Die Sitzung wird um 8 Uhr eröffnet.

Das französische Protofoll vom 5. und das deutsche vom 6. werden abgelesen und nach kleinen Berichtigungen des lettern genehmigt.

> Hebergangsgefes: Burückgefandter §. 3.

Berichterstatter der Commission (Serr Büdel): Die Mindergabl der Mitalieder fam auf den frühern Vorschlag des f. 3 zuruck, nach welchem gebeime Abstimmung fatt hat und die Abwesenden nach gewöhnlicher Nebung fich dem Beschluß der Unwesenden zu unterziehen haben, als bem einzig rechtlichen, offenen und lonalen Wege. — Die Mehrzahl bingegen hat den durch die Mehrheit des Verfassungsrathes erheblich gefundenen Intrag, die Abwesenden als Annehmend zu zählen, so modifizirt, daß darinn nichts unrechtliches und tadelnswerthes mehr gefunden werden fann. Es wurden nämlich Burgerregister von Saus zu Saus aufgenommen, Jeber der nicht fimmen will fonnte fich durchstreichen laffen, die Erscheinenden konnten sogar durch Sinlegung eines weißen Zedels neutral bleiben; wenn dann die fonst Abwesenden als Annehmend gezählt werden so wissen sie, daß sie durch Nichtdurchstreichen oder Nichterscheinen für die Verfassung ge- obschon er scheinbar verbessert ift. Die Kunstelei ift

ftimmt haben. — Der Grund diefes Vorschlags liegt in den vielen auf Berwerfung der Berfassung gerichteten Umtrieben und in dem Bürgerfrieg oder doch der Anarchie, welche die Folge der Verwerfung fein mußten, fo wie in der Besorgnif, daß sehr viele Stimmfähige nicht erscheinen werden, also die Verfassung nur mit einer fleinen Stimmenzahl angenommen werden wurde.

Für die Anficht der Minorität, oder für den früheren Commissionalantrag, gang einfach die Abwesenden dem Beschlusse der Mehrheit der Unwesenden zu unterwerfen, sie also nicht als Annehmend zu zählen, sprachen sich folgende Mitglieder aus:

herr Roch. Der modifizirte Vorschlag ber Mehrheit ift zwar das Erträglichste das man in diefer Art ausbenfen fonnte, aber immerhin eine Künstelei, welche allen gewöhnlichen Negeln widerspricht, ju großem Zeitverlust führt, febr complizirt ift, und die Gemüther durchaus entfremden muß. Der moralische Zwang, welcher barinn liegt, wird Viele jum Verwerfen bewegen, oder ju dem miferabeln Mittel der weißen Billets. Der einfache Beg ift ber einzig gerechte und schickliche; schlägt man diesen ein so wird die Berfassung trot aller Gegenversuche angenommen. Die vorgeschlagene Runftelei bat daher nicht den geringsten Rupen, hingegen wird fie ein fehr nachtheiliges Licht auf die Verfassung werfen. Er ftimmt für dem frühern Artifel 3.

Herr von Erlach. Er wurde für das fünstliche Mittel fimmen, wenn er der Verfaffung ichaden wollte. Da er aber immer nach Wiffen und Gewissen stimmt, so muß er sich gegen den Vorschlag der Mehrheit erklären,

vielen Migbräuchen unterworfen, indem die Vorgefenten, | Mittel bediene, wodurch die Annahmserklärung als eine welche die Verzeichniffe der Stimmfahigen aufnehmen, mit dem feiner Controlle unterworfenen Durchstreichen der fich Entschuldigenden großen Migbrauch treiben fonnen, im Ginen oder Andern Parteiintereffe. Der Borfat zu tommen oder nicht zu kommen kann fich bis zum Berfammlungstage äubern. Er halt den früher vorgeschlagenen Weg immer noch für den allein gerechten und wahren. Es sei nicht eine flaatsbürgerliche Pflicht fich über eine Verfassung zu erklären, nur ein Mecht; ja für die, welche ungewiß über Gute und Erfolg, ift es Pflicht nicht zu fommen. Ge muß gegen den Borfchlag proteffiren.

Herr Fürsprech Wuß freut sich des Tributes, welcher durch Verbesserung des Vorschlages, die Abwesenden au jählen, der Rechtlichkeit des Bolfes gezollt ward; diese Berbesserungen sprechen aber auch noch dem Reft des Borschlages das Urtheil. Das Ungerechte jeder auch noch so febr verbefferten Magregel, die Abwesenden als Annehmend zu gabten, hat in Bern den allgemeinsten Widerwillen, selbst bei Freunden der neuen Sache, erweckt. It das Werk gut, so wird es angenommen: ift es von Leidenschaft und Unkenntniß eingegeben, so erhält es feine Rraft, trop aller Annahmskunfte. Die Verfassung von 1802 wurde auf solche Weise künstlich angenommen und nach 6 Wochen gefturgt. Vorschlag ift der allein rechtliche; die Abwesenden wissen, daß fie fich dem Beschlusse der Anwesenden unterziehen.

Berr von Gumoens glaubt, das Werk fei gut, weil es auf den ewigen Grundfagen des Rechts und ber Freiheit erbaut ift , und gegen ein folches Werk konnen Menschen nichts ausrichten; es foll aber auch nicht auf fünstliche Weise, sondern durch den allein rechtlichen, einfachsten Weg angenommen werden. Es ift gang gleichgültig ob Wenige oder Viele es annehmen, die Annahme wird in allen Fällen erfolgen.

Herrn Prof. Hurner's Meinungsäußerung : Wenn der Herr Präopinant Morell unter anderm auch von dem Rechtlichkeitsgefühle und der Lonalität der Einwohner des neuen Cantonstheils erwarten sei, daß folche fich über die Annahme der Verfassung auf befriedigende Weise erklären werden, ohne daß es der Bestimmung die Abwesenden für Unnehmende mitzugählen, bedürfe fo fei er, Oppinant, überzeugt, daß auch das Bernerische Bolt des alten Cantons in seinem befannt biedern Charafter fich offen und frei über die Annahme der Berfassung aussprechen werden, wenn man auf geradem nicht zu stimmen. Die Abwesenden irgend wie für Wege fich an daffelbe wende. Wenn man fich aber fünstlicher bejahend zu erklären ift also eine Rechtsverletzung.

teere Ceremonie erscheine, so werde dieses gang sicher einen widrigen Eindruck machen und jedenfalls von nachtheiligem Sinfluß fein. Gegen den Grundsat gewisser Uffociationen "der Zweck heilige die Mittel" sei öfters in dieser Versammlung gesprochen worden — würden wir nun aber nicht auch und des gleichen Vorwurfs schuldig machen, wenn wir die Abwesenden zu den Annebmenden jählen würden? — Dieses wäre übrigens ein in unferm Canton gang neuer Grundfat, deffen Anwendung auch in andern Beziehungen von höchst nachtheiligen Folgen sein würde, wie der Oppinant in einigen Beispielen darstellte. Der Mehrheit der freien Stimmen die Abwesenden anschließen, sei hingegen recht und auch in unserm Canton öfters bei Communal = und andern Un= loffen, wo z. B. Berg - oder andere Gemeindsversammlungen und Berathungen fatt fanden, anerkennt worden. Die vorliegende nun beendigte Verfassung enthalte hunderterlei wichtige Bestimmungen — fein Mitglied der Versammlung selbst werde aber sagen können, daß bei allen Artifeln seine Meinung ftets im Stimmenmehr zu finden sei, und doch werde feines die Verfassung defiwegen verwerfen wollen, sondern Jeder wird dem Grund-103 huldigen: daß das Stimmenmehr auch für die Minderzahl verbindliches Gesets wird. — Würde man einiges Bedenken wegen der Annahme der Verfassung haben, so wurde Oppinant eber noch das öffentliche Stimmenmehr vorziehen, als es bei der Bestimmung bewenden laffen die seinem Gefühl zuwider sei, daß die Ubwesenden den Unnehmenden gleich gezählt werden, einer Bestimmung die nach seiner Ansicht ftets als ein Flecken am Ende des Verfassungswerks sich darftellen wirde, auf deffen Auslaffung er daber antrage.

Er glaubt es fich felbst und feinen Berr Sahn. Committenten schuldig zu sein, sich gegen jedes künstliche Unnahmsmittel auszusprechen und zu verwahren. modifizirt, wie der Vorschlag lautet, wenn man dabei bleibt, hat freilich Jeder die Freiheit, fich zu entschuldigen oder einen leeren Bedel einzulegen. Emmerbin bleibt es aber ein fünftliches Mittel, das nichts nüpt, nur gehäßig ift. Bloß der früher vorgeschlagene Wea ist der erlaubte. Es ift erftlich bloß ein faatsburger liches Recht, nicht eine Rechtspflicht, zu erscheinen und für oder wider die Verfassung ju stimmen. Die Ausübung dieses Nechts darf nicht erzwungen werden. Das Recht umfaßt auch dasjenige nicht zu erscheinen und staatsbürgerlichen Rechtes als Pflicht zu erflären, zu erzwingen.

Das Mittel ift auf jeden Fall unpassend, unschicklich, ja widerlich; nur der gewöhnlichste, einfachste Weg ift löblich. Die Entschuldigungsgründe, welche man anführt, die Intriguen gegen die Unnahme, der zu besorgende Bürgerfrieg, find Uebertreibungen; die Verfassung wird auf dem einfachen Wege gewiß angenommen; aber wenn der einfache Modus nicht der sichere wäre, so ift doch fein anderer zuläßlich, weil der frumme und fünstliche Umweg einen nie auszutilgenden Fleck auf ihr läßt, und Verwerfung viel beffer mare.

Daß St. Gallen und Nargan das fünfliche Unnahmsmittel gebrauchten, darüber hat die öffentliche Meinung gerichtet, und die Sinlänglichfeit der rechtlichen Begründung wird in beiden bezweifelt.

Die Reaftionen, zu welchen das illiberale fünstliche Mittel Thur und Thor öffnet, sind schlimmer noch als Bürgerfrieg. Es wird schon im Anfang die Feinde der neuen Ordnung ungeheuer vermehren, es bietet eine schneidende Waffe gegen die Verfassung. Das schon angeführte Beispiel von 1802 beweist es. Man wird manchen gegen frühere Erfahrung begangenen Kehler buffen, diesen aber am meisten, weil er der Verfassung die wahre rectliche Begründung ranbt.

Der von Herrn von Wattenwyl vorgelegte Berfassungsprojeft wird vorgeschüpt; bei einfacher Annahmsart wird er ihr nicht gefährlich; wohl aber bei fünfilicher, weil er selbst die einzig rechtliche, einfache Annahmsweise auffiellt.

Man würde fogar die Verfassung felbst verleben, da der f. 96 die einfache Abstimmungsart für die Berbefferungen auffellt.

Wir find unferm Gemiffen, unferer Chre und bem Wohle des Landes, wie dem Charafter des Volfes schuldig, den einzig rechtmäßigen Weg einzuschlagen. will nicht nur diesen Schluß ziehen, sondern fich gegen alle Kolgen eines andern Beschlusses verwahren.

herr Rathsberr Bürki fagt, sein ganzes Gefühl empore fich gegen den Beschluß die Abwesenden zu zählen. Nor vier Monaten babe er angefangen getreu und redlich an der Verfaffung arbeiten zu helfen; das Werk fei! volksthümlich; nun will man die Nichtannahme fürchten. Albwesenden gang als annehmend zu gablen, als die vor- werden, oder es int es nicht, dann wird es fallen.

Es ift in der gangen Verfassung feine folche Pflicht | geschlagenen noch funftlichern Ausnahmen festuseben. aufgestellt, fein Recht gegeben, die Ausübung eines | Das Werk foll mit Zutrauen dem Volk vorgelegt werden. Es ift ein Versuch für feche Jahre. Es mußte das Volk eben von dem Werf abwenden, wenn man ihm nicht offen und zutraulich entgegeu fame.

> Serr Ganquillet: auch er, früher für die fünftliche Methode, fimmt nunmehr, eines beffern belehrt, für den einfachen geraden Weg.

> Serr Robli von Guggisberg fagt, er fei mit bangem Herzen in die Versammlung gekommen; er habe in Vern viele Freisinnige sich gegen das Zählen der Abwesenden aussprechen boren; auf dem Lande sei man ebenfalls sehr darwider, der Landmann laffe fich nicht gerne zu etwas zwingen. Wenn man eine große Parthei erbittert schwächt man die Verfassung und der neuen Regierung fehlt das In Bezug auf die vorgeblichen Umtriebe Zutrauen. gegen die Verfassung verwahrt er sich gegen die den alten Beamten im allgemeinen vorgehaltene Zumuthung, daß fie fich ju Werfzeugen gebrauchen laffen, ja fogar verfäuflich fein follen.

Serr Man. Daß jeder, wie gur Baterlandsvertheibigung, auch gur Erflärung über die Berfaffung verpflichtet fei, ift eine durchaus widersinnige Behauptung, da wenige die Güte einer Verfassung zu beurtheiten wiffen. - Daß nur Städter beinahe im Berfaffungerathe nich gegen die fünftlichen Annahmsmittel aussprechen, rührt daber, weil fie durch Studien gur Beurtheilung folcher Rechtsfragen ausgerüftet find. Der Verfaffungsrath, indem er die Annahme erzwingen will, geht von dem Grundsate ans, sein Wert sei ein Vorzügliches; er fest also vorans, was fich erft noch durch die Genehmigung erwahren foll. - Es ift aber allgemeine Regel, daß die Abwesenden nich lediglich der Stimmenmehrheit unterwerfen. — Man überschreitet den erhaltenen Auftraa, wenn man etwas anderes, als gan; einfache Annahme ober Berwerfung durch die Unwesenden vorschreibt. Die Orohung des Bürgerfrieges im Fall ber Richtannahme ift Drohung von Gewalt gegen Recht! Wird die Berfaffung verworfen, fo werden die Grunde befannt, und diefe werden den Fingerzeig jur Verbefferung geben.

Herr Loder endlich fagt, in feiner Wegend haben feine Umtriebe flatt; es stoße febr Viele wenn man die Abwesenden als annehmend jähle. Er stimmt für den geraden, einfachen Weg, durch welchen man dem Bolfe Vertrauen zeigt, welches farf macht. Entweder ift das Allen halben Magregeln feind wollte er noch lieber die Werk ein Gutes, — aus Gott, — dann wird es fark

fogar für das Zählen der Abwesenden als Annehmend ohne Beschränkung, sprachen sich folgende aus.

herr Straub achtet die Gefinnung derjenigen, welche das fünstliche Annahmsmittel für unrechtlich halten, hat aber selbst eine andere Ansicht. Wenn nur Sausvätergemeinden über die Berfaffung abzusprechen hätten, so mare er unbesorgt, aber die vielen Tagmner, Anechte u. dal. feien den Umtrieben und Beredungen ausgesett. herr von Wattenwyls Verfassung wird überall berumgeboten, es werden Unterschriften gesammelt, es wird angebracht, ein Magistrat, der während mehr als 25 Jahren an der Spipe des Staates gestanden, muffe am besten wissen, was und nüplich sei. Alle diese Umtriebe gegen die Verfassung erfordern also ein fünstliches Mittel für deren Annahme, sonft breche Bürgerfrieg aus. Verbindungen zwischen Schüßen und Militair, Rugelngießen, Patronenmachen, lassen Unheil befürchten. — Er trägt darauf an, daß das Durchstreichen berjenigen die nicht kommen wollen, weil es dem Migbrauch ausgefest fei, weggelaffen werde.

herr Joneli stimmt diesem lettern bei und will auch die leeren Zettel weglaffen.

Herr Morell findet es höchst wichtig, daß die Annahme erfolge, die er bestimmt, wenigstens im Jura, erwartet, wo man die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache einsehe. Er würde noch immer dem ersten Vorschlage den Vorzug geben, findet jedoch auch denjenigen der Majorität sehr loyal. Jedoch follte die Anzeige, dag man nicht fommen wolle, beim Gemeindsprändenten, in Beisein von Zeugen gescheben, bamit fein Migbrauch fatt baben fonne.

Herr Kernen stimmt dem lettern Vorschlag bei macht auf die Dringlichkeit der Annahme, damit einmal Rube und gesetliche Ordnung jurudkehren, aufmertsam, und darauf, daß später die Verfaffung verbeffert werden fonne.

Herr Buchmüller will ganz einfach die Abwesenden als annehmend zählen laffen. Die Verfassung des Herrn von Wattenwyl werde durch Amtsrichter herumgeboten ic. ic.

Herr Watt. Jeder ist pflichtig zu stimmen, wie jeder militairpflichtig ift; es handelt fich hier um einen innern Keind; Bürgerfrieg ist unausweichlich, wenn die Berfaffung nicht angenommen wird. Der Artifel 96 fonne nicht angeführt werden, weil alsdann dem Bolf nur eine Frage vorgelegt würde, nicht wie jest zwei Constitutionen einander entgegengefest merden. Es fei fonderbar, I Nachdenken nothig finden merde. Er hatte auch zu bem

Aur den Vorschlag der Mehrzahl der Commission, oder | daß nur die Mitglieder aus der Stadt sich gegen den Borschlag der Mehrheit erflären! Er ftimme für denselben.

> herr Marti findet in der That den Vorschlag der Mehrheit loyal, meil er juläßt nicht ju fommen und fich nicht gablen zu laffen, oder ein weißes Billet einzulegen; er rathet davon ab, diese Bestimmungen auszulassen, denn dann wäre Zwang vorhanden.

> Viele Mitglieder kommen nun zu dem frühern, in der Situng vom 28. Juni mit 61 gegen 26 Stimmen verworfenen Antrag guruck, öffentlich abstimmen, dann aber die Abwesenden nicht gablen zu laffen.

> Unterzeichneter wird, wie früher, dazu stimmen, daß die Abwesenden freilich nicht gegählt werden, wie wenn ne die Verfassung angenommen hätten, aber er sieht sich dann im Falle, auf denjenigen Beschluß zurück zu tommen, infolge deffen über die Verfassung geheim abgestimmt werden foll. Unterzeichneter behauptet, daß der Standpunkt der Versammlung, wovon man ausgieng, ganz anders war, als derselbe ware, sobald der heute in Discusion liegende Artikel abgeändert wird.

> Unterzeichneter sest also voraus, daß die Abwesenden nicht zu den Annehmenden gezählt werden, und in dieser Voraussenung wiederholt er den früherhin von Serrn Rernen von Münngen gemachten Untrag auf Deffentlichfeit beim Abstimmen, und bittet den Berrn Kernen biefen Antrag zu machen.

> > Jaggi, Notar.

Auf den angewiesenen Tag werden am bezeichneten Orte Register oder Controllen eröffnet, wo sich jeder stimmfähige Staatsbürger neben deffen Name mit Ja oder Nein einzuschreiben hat. Die Nichtanwesenden werden, weder für annehmend noch verwerfend, mithin in feine Rechnung gebracht.

Rernen.

Das nämliche schlagen vor die herren Schneider von Languau, Professor Schnell, Huggler, Menhaus, Dennler, Lerber, Roth, indem fie fagen, nur dann feien die Umtriebe nicht zu fürchten, der Weg der öffentlichen Abstimmung sei aber auch der zweckmäßigste und rechtlichste, weil keiner fich schenen soll offen und frei fich für oder gegen die Verfaffung auszusprechen.

herr Ummann bedauert die gegenseitige Seftigfeit und Leidenschaftlichkeit, wünscht Vergeffenheit alles Bisberigen und Bereinigung. Diese konne nur auf dem Wege der Verfassung erzielt werden, deren Unnahme jeder, ohne Rücksicht auf Güte und Fehler, bei reiferm

frühern Antrage gestimmt, jedoch zur Vereinigung trage er nun auf offene Abstimmung, als Mittelweg, an.

Herr Grim spricht sich gegen jeden, anch den von der Mehrheit vorgeschlagenen, mit Zwang verbundenen Weg aus, und hingegen für offene Abstimmung. Er erwartet die Annahme, fürchtet die Vergleichung mit der Verfassung des Herrn von Wattenwyl nicht und keine Umtriebe.

Das Präsidium legt nun einen, von etwa 40 während der Sigung gesammelten Unterschriften begleiteten Antrag auf öffentliche Abstimmung vor, welchem dann noch die Herrn Geiser, Kohli, und andere beistimmen.

Gegen diesen Antrag und für geheime Abstimmung sprechen fich aus:

Herr von Graffenried von Burgenstein. Er fragt, warum die vorgeblichen Umtriebe nicht den Behörden angezeigt werden? Sie werden von beiden Seiten statt haben, möge man einen fünstlichen Unnahmsmodus, oder einfache öffentliche Abstimmung festseben. Im lettern Fall werde dann die Sache sehr gefährlich.

Herr May protestiert gegen öffentliche Abstimmung, weil der Antrag früher verworfen wurde; weil er heute nicht an der Tagesordnung sei und Reglementsgemäß im Ansang der Sitzung hätte schriftlich eingereicht werden müssen; weil er durch klubbistisches Unterschriftensammeln im Vorzimmer vorgebracht werde.

Herr von Gumoens stimmt ihm ganz bei, und fagt, die Annahme der Verfassung bedürfe keiner Nachbülfe, weder durch künstliches Abstimmen noch durch öffentliches.

Herr Lehencommiffar Wyß fagt, die Unrechtmäßigkeit des Zählens der Abwesenden und jedes künstlichen Mittels, und die illegale Begründung welche die Verfassung dadurch erhielte, seien überzeugend dargethan worden. Die össentliche Abstimmung sei auf moralischen Zwang, auf Einschüchterung, auf Terrorisation berechnet; illegal sei sie nicht, aber in aufgeregten Zeiten offenbarer Zwang. Er stimme gegen beide Vorschläge und für den ursprünglichen Antrag der Commission, nämlich einfache, geheime Abstimmung, ohne die Abwesenden als Annehmend zu zählen. Er verwahre sich gegen alle Folgen des Einen und Andern hievon abweichenden Antrages.

Das Präsidium hingegen glaubt, der Gegenstand im Allgemeinen sei an der Tagesordnung, also der Antrag Reglementsgemäß. Er ziehe die Versammlung aus einer großen Verlegenheit, weil er dem Zweck entspreche und die widersprechenden Mittel ausgleiche.

## Abstimmuna:

Vorschlag der Commission	Ŋ	liemand
Etwas Anderes		Mue
Deffentliches Abstimmen		85
Nicht (die Berren von Graffenried, Man,	von	
Gumoens, Wyf Lehencommissar)		4
Db Definitiv	gr.	Mehrh.
Nicht		1
Db die Commission zu allen noch nöthigen D	nuß.	:
regeln competent sei		Muex

### Schluß der Ginungen.

Der herr Präsident spricht nun seinen Dank gegen die Borfehung aus, daß mährend den lange dauernden Verhandlungen des Verfassungsrathes die Rube im Baterlande nicht geffort worden fei. Db unfere Mitburger mit der Arbeit gufrieden feien, wird die Bufunft Es werden Klagen in gang entgegengesettem Sinne ausgesprochen werden, und man wird fich überzeugen, daß keine andere Verfassung in diesem Augenblicke und unter den obwaltenden Umständen möglich mar. Die Versammlung, welche die wichtigsten Beschlüsse mit großer Stimmenmehrheit nahm, fann also mit rubigent Bewußtsein das Urtheil der Unbefangenen abwarten. Er ersucht die Mitalieder des Verfassungsrathes in ihren Gegenden beruhigend und verföhnend zu wirken, und nach der Annahme der Verfaffung erwartet er von ihnen, ge werden bei den Wahlen zeigen, daß nur Liebe junt Vaterlande fie in Allem geleitet. Er dankt den Mitgliedern der Commissionen und des Büreaus für ihre vielen Bemühungen. Er dankt für die ihm erwiesene Shre und das ihm geschenkte Zutrauen, indem er versichert, er habe getrachtet mit größter Unpartheilichkeit die Berathungen zu leiten. Er empfiehlt fich in das Andenken und Wohlwollen der Versammlung. — Hierauf erklärt er die Verhandlungen des Verfaffungerathes für einftweilen geschlossen, und vertagt die Versammlung bis auf die Epoche, da ihr das Resultat der Abstimmung über die Verfassung angezeigt werden wird.

Der Herr Vicepräsident dankt hierauf im Namen der Versammlung dem Herrn Präsidenten für seine mit vielen Bemühungen verbundene unpartheiische und vorzügliche Leitung der Verhandlungen.

Worauf die Sigung aufgehoben mird.

## Einsendung.

(Gemäß Art. 12 des Reglements.)

Wenn des gemeinsamen Baterlandes zukünftiges Wohl oder Weh von der höchsten Landesbehörde, vom Großen Nathe, und ganz besonders davon abhängen muß, wie diese Behörde zum ersten Mal gewählt wird; so muß auch die Behörde, der die Wahl der Mitglieder zum Nathe obliegt, die Amtswahlversammlungen, als höchst wichtig angesehen werden; um so mehr, da ein solches Wahleollegium nebst den Großräthen auch die Amtsrichter zu wählen und den Vorschlag zum Gerichtspräsdenten zu machen hat.

Wer nun dieses für mahr annimmt, und redlichen Sinnes, frei vom Dertligeift, acht republikanisch municht, daß der zufünftige Große Rath aus wahren Landesvätern jufammengesett werde, der muß ebenfalls wunschen, daß die Amtswahleollegien möglichst gut gewählt werden, er muß allerwenigstens nicht wollen, daß irgend Semand, ja möglicherweise tausende redliche, biedere, brave, zutrauenswürdige Manner von der Theilnahme dieser wichtigen Wahlgeschäfte ansgeschlossen, und vielmal taufend Wählern das Recht abgesprochen werde, den oder diejenigen Mitbürger als Wahlmänner zu bezeichnen, die ihr Antrauen bengen; wie dieses auf eine bedauernswürdige Weise am 23. diefes Monats vom Berfaffungsrathe mit 76 Stimmen gegen 18 erfannt worden ift. Es ward nehmlich fesigesett, daß zwar jeder Staatsbürger nach Belieben an feinem Wohn - oder Burgerort sein Stimmrecht ausüben, bagegen aber am Lepteren nicht jum Wahlmann gewählt weiden fonne.

Der Unterzeichnete, in seiner Stellung als Mitglied des Verfassungsrathes, und seiner inneren Ueberzeugung und Gefühlen nach, glaubt es sich selbst schuldig zu sein, sich öffentlich gegen eine solche Vestimmung auszusprechen, und somit von allen Densenigen, an deren Urtheil es ihm gelegen ist, in seiner Densweise nicht mißkannt zu wersden, zu erklären, daß er an dieser Vestimmung nicht den geringsten Antheil genommen, sondern derselben, so viel ihm möglich, sich widersetzt habe. — Der Unterzeichsnete glaubt ferner, diese Thatsache, zu seiner Rechtsfertigung etwas näher beleuchten zu sollen.

Würden die Tageblätter die Verhandlungen des Versfassungsrathes vollständig enthalten, so könnte leicht nachgewiesen werden, wie sonderbar der fragliche Gegenstand herumgetrieben worden, bis die Verfassung einen solchen Paragraphus ausuchmen mußte. Doch immerhin etwas über das geschehene.

Weder in dem Versassungentwurf der Fünser = noch in dem der Neunzehnercommission, eben so wenig in den deutschen Tagblättern, betressend die Verhandlungen des Versassungsrathes vom 23. und 24. Mai, wo der zweite Titel des Versassungsentwurfs: über Stimmrecht, Wählsbarkeit und Wahlen, berathen worden, sindet sich eine Spur oder ein Antrag von irgend Jemand, daß eine Urversammlung nicht jeden bei dieser Versammlung Stimmfähigen nach Velieben zum Wahlmann wählen dürse, und doch wird dieses in der Sizung der Neunzehnercommission vom 28. Mai ohne einige Vorberathung mit 8 Stimmen gegen 6 erkennt. (Deutsches Tagblatt Nro. 45.)

Am 30. Mai (beutsches Tagblatt Aro. 44) wird die Abänderung der quäsionirlichen Bestimmung vergebens verlangt. Nach dem französischen Tagblatt Aro. 45 verslangt Herr von Erlach mit Nachdruck und triftigen Gründen die Austassung der Bestimmung, daß ein Staatssbürger nur an seinem Wohnorte gewählt werden dürse. Sine Urversammlung würde die so wichtige Ausgabe, an den Wahlen der Großräthe Theil zu nehmen, ihren zutrauenswürdigsten Gemeindsburgern nicht übertragen können, so sehr es auch gewünscht würde. ("Il demande la "suppression de la condition du domicile. Les citoyens "les plus estimés, et auxquels une assemblée primaire "desirerait consier les fonctions électorales, n'y seraient "pas admissibles, s'ils ne demeureraient pas dans leur "lieu de bourgeoisie, lors même qu'ils iraient y voter."

Herr von Erlach zeigt, wie, wenn folche Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen werden follten, z. B. selbst ehrenwerthe Mitglieder des Verfassungsrathes von ihrer Heimathsgemeinde nicht einmal zu Wahlmännern gewählt werden könnten, wie eben so von der zahlreichen (nichtburgerlichen) Einwohnerschaft der Hanptstadt keiner an seinem Burgerort zum Mitglied der Amtswahlversammstung ernannt werden dürfte. Dem allen ungeachtet wird der Antrag: Die Bedingung der Einwohnung wegzulassen, mit Mehrheit als nicht erheblich erklärt.

In der Sikung des Verfassungbrathes vom 31. Maimonats, bemerkt Herr Staatsschreiber May: "Qu'il n'a
"pas été entendu hier que les bourgeois, qui n' habi"teut pas une commune et qui vont y voter, ne pour"ront y être nommés électeurs." "Es sei gestern nicht
"so verstanden worden, daß die so nicht an ihren Burger"ort wohnen, nicht zu Wahlmännern gewählt werden
"können, ungeacht sie sich dort zum Stimmen einschreiben
"ließen und dasselbit stimmten." — Herr Oberst Koch

"gefandt worden fei, so werde sie eine Redaftion vor-"schlagen, die dem Sinne des Vorschlages entspreche." (Taablatt Mro. 46.)

In der Sigung vom 3. Juni (frangofisches Tagblatt Mro. 49), fragt der Bere Präfident die Versammlung: "Si les bourgeois qui vont voter dans leurs communes, et qui n'y ont pas leur domicile, ne pourront » pas y être nommés électeurs? Il croit que dans le " renvoi, qui a été fait à la Commission à ce sujet, "il y a eu un mal-entendu." ("Db die Burger die in "ihren Heimathort geben um daseibst zu stimmen, aber nicht dort wohnen, in diesem Fall nicht zu Wahlmännern "gewählt werden fonnen? Der Herr Präfident glaubte, "daß bei der Rücksendung dieses Gegenstandes an die "Commission ein Misverständnis obgewaltet babe). "

Herr Ganguillet sagt: "Une telle disposition est " inadmissible. " " Eine folche Bestimmung fei ungu-"läffig; wenn ein Ginwohner (Richtburger) der Stadt "Bern in seinem Burgerort stimmen wolle, so solle feine "Burgergemeinde auch das Recht haben, ihn zum Wahl-"mann mahlen zu fonnen, wenigstens durfe dieses nicht " verfassungsmäßig verboten sein."

Herr Neuhaus bemerft: "Si l'article renvoyé est "injuste ou défectueux, la Commission fera son rap-" port en conséquence. (Wenn der zurückgeschickte Arntifel ungerecht oder fehlerhaft ift, so wird die Commis-" fion ihren Rapport darnach machen)."

Der Berr Präsident fagt: "La Commission, dans "son rapport, aura égard aux observations qui vien-"nent être faites. (Die Commission wird in ihrem Rap-"port auf die fo eben gefallenen Bemerkungen Rücksicht , nehmen. "

Bis dahin ward über diesen Gegenstand weiter nichts erkennt, als, wie oben gezeigt, am 30. Mai wurde die Frage gestellt: "Findet man den Antrag erheb-"lich, die Bedingung der Einwohnung wegzu-"lassen." Was 76 Stimmen gegen 18 mit nein beant= Der im Paragraph enthaltene Cenfus ward aberkannt und somit der Artikel in seinem wesentlichen Inhalte mit Mehrheit der Stimmen an die Commission zurückgewiesen.

Nach den wiederholt gefallenen Bemerkungen bätte die Verfassungscommission, der dieser Gegenstand zur neuen Abfassung zurückgewiesen worden, doch allerdings auf dieselben Rücksicht nehmen und solchen billige Rechnung tragen follen, und zwar dieses um so da mehr,

erwiedert: "Da der Artifel an die Commission guruck- | vorschreibt: "Die Verfassungscommission foll "den zurückgewiesenen Gegenstand neuerdings "berathen, die mitgetheilten Bemerfungen "forgfältig prufen, auf die angetragenen "Berbefferungen behörige Rücksicht nehmen, "und somit denjenigen Vortrag an den Ber-"faffungerath machen, ben fie gum Bohl des "Vaterlandes dienlich findet."

> Um 23. Juni endlich, trug die Commission diesen Artifel im gleichen Sinne wie früher, dem Berfassungsrath wieder vor. Auch dieses mal unterließ Gerr von Erlach nicht ernstmeinend, mit dem Tagblatt No. 46. in der Sand, der Versammlung zu bemerken, es fonne auch nach der nun vorgeschlagenen Redaktion ein nicht in seinem Burgerort Wohnender, felbit wenn er fich in Diefer auf die Lifte der Urversammlung seben laffe und in derfelben stimmte, nicht jum Wahlmann gewählt werden. Diefes fei gewiß ein Migverftändniß.

> Berr von Lerber unterflütt diefe Unficht und fchlieft dahin, daß das Erforderniß der Anfägigfeit für die Erwählung zum Wahlmann in der vorgeschlagenen Redaktion ausgelaffen werde.

> Diesen Ansichten hat der Unterzeichnete mit voller Ueberzeugung beigepflichtet.

> Merkwürdig ist der von Seren Oberst Roch hierüber gemachte Schlufbericht : "Es ward, " fagt derfelbe, "über " diesen Punkt nichts erfannt. Man wurde, beifit es "weiter, noch den Reft von Census umgehen, wenne "man dem Ginfaßen, der nicht L. 500. beweisen fann, "in feinem Burgerort nicht nur stimmen, sondern zum "Wahlmann mählen laffen mürde. Ein Einfaße würde " sonft nur aus ehrgeizigen Absichten zum Stimmen in "fein Burgerort geben. Man follte aber nur Angefeffene "zu Wahlmännern wählen; weil man nur diese als taug-"lich erfennen fann. Man wird doch diesen Sat nicht " poch zum dritten mal (?) zurückweisen wollen. "

> Und somit erfolgte ohne weiters der oben erwähnte bedauerliche Beschluß.

So wie im Augenblick, wo dieses geschehen, der Unterzeichnete zuversichtlich glauben durfte und glauben mußte, diese Erkanntniß beruhe auch dermalen wie früher auf Migverständnissen und werde in der nächstfolgenden Sinung Wandel finden und leicht berichtiget werden fonnen, in der Zwischenzeit dann auch seine Vermuthung genügend dadurch bestärft wurde, daß viele verehrte Mitglieder des Berfassungsrathes frei und offen erklärten, nichts weniger als in folchem Ginn gestimmt zu haben, da der 42. Paragraph des Reglements unter anderm fo glaubte er fich berechtiget zu begehren, daß die hohe

Versammlung deswegen sich dentlich aussprechen möchte, da nämlich in dieser Beziehung Misverständnis obwalte oder nicht? — Im Begriff nun dieses am darauffolgenden Morgen zu thun, muste der Unterzeichnete von mehrern Seiten her bemerken, daß die Sache als absolut abgethan und der fragliche Beschluß (wohl oder übel) als unveränderlich gestend angesehen werden wolle.

Das ift was in den Gefühlen des Unterzeichneten und in seinem Gemüthe die heftigsten Bewegungen hervorbrachte, daß nämlich allerdings zwangsweise eine Bestimmung in der Verfassung bleiben musse, die von keinem unbefangenen, freidenkenden, hochherzigen, republikanisch gesinnten Staatsbürger gebilligt werden kann.

Es war wahrhaftig nichts weniger als Starrföpfigkeit (wie bemerkt werden wollte), um hartnäckig eine eigene einzige Meinung durchzuseten, es war vielmehr die Ergiefung eines für natürliche Freiheit und Gleichbeit der Rechte schlagenden Herzens und gegen entgegengesetzts Benehmen höchst reizbaren Gemüths. In welchen Fällen dann freilich, wie geschehen, nicht jede Neußerung mit der Goldwage abgewogen wird.

Nach dem, wie der obenermähnte Schlußbericht lautet, follte man glauben, nur der Einfaße, der nicht L. 500. beweisen könne, durfe in seinem Burgerort nicht Bahlmann werden, und febr mabricheinlich wird die Mehrheit des Verfassungerathes es also verstanden haben. diesem Sinne ließe sich die Bestimmung zwar nie ganzlich Doch aber in etwas rechtfertigen. Allein nach dem genommenen Beschluß find alle Staatsburger, ohne Ausnahme, die nicht jest an ihrem Burgerort wohnen fo weit berabgewürdiget, daß ihre Mitburger fie nicht gu Wahlmannen mablen durfen; mas unerflarbar bleibt. Bas haben j. B. die herren Professoren Schnell in Bern gefündiget, daß ihre Burgergemeinde Burgdorf fie nicht beauftragen darf, an den Wahlen der Mitglieder jum Großen Rathe Theil ju nehmen; mahrend dem fe berechtiget find, an folcher Urversammlung zu stimmen. Würden diese herren etwa unnüte oder gefährliche Mitglieder des Wahlcollegiums ju Burgdorf fein, wenn fie möglicherweise mit einem folchen wichtigen Auftrag beehrt würden?

Wie verträgt sich eine solche Bestimmung mit dem §§. 5,6 und 8 unserer Verfassung, wo es heißt: "alle "Staatsbürger der Republit sind gleich von dem Geseß"—"Alle Staatsbürger der Republit haben gleiche politische "Rechte" — und "der Staat anerkennt keine Vorrechte "des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien?"

Um nun aller dieser schönen verfassungsmäßig zugesicherten Wohlthaten genoß und theilhaftig zu werden,
muß der Bernbieter absolut beim Aetti und Großätti
beheim blybe; denn läßt der sich irgend anderswo im
Vaterland nieder, so ist sein Necht, von Seite seiner Burgergemeinde Wahlmann werden zu können, verloren, so
wie auch gleichzeitig der betressenden Gemeinde das freie
Wahlrecht verloren geht.

Schwerlich wird in einem der 21 miteidgenössischen Grundgesetze ein solcher Verfloß gegen Freiheit und Gleichheit der Rechte sich vorfinden. Selbst die noch jetzt bestehende Staatsverfassung des Standes Vern ist in dieser Veziehung weit freisinniger (vide Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, 2r Vand. Fol. 223. Urtifel 6).

Es ift nun einmal geschehen! Im reinen Bewußtsein alles Mögliche dagegen gethan zu haben, bleibt dem Unterzeichneten nichts weiter übrig als, wie anmit geschieht, sein Bedauern öffentlich auszusprechen, daß unser neugeschaffnes Grundgesetz einen Artikel enthält, der sich mit den übrigen gar nicht vereinigen läst und der als ein Unfraut unter dem Waizen ausgejätet zu werden verdiente — und schließlich zu erklären, daß die Zurücknahme des gethanen Schrittes (Tagblatt No. 65. Seite 484.) nur dannzumal gerne geschehen wäre, wenn Hoffnung zu Reparation jener Unbill hätte statt finden können.

Bern, ben 30. Juni 1831.

Joh. Geifer, Mitglied des Befassungsraths.

# Supplement zum Tageblatt Nrv. 71.

## Einsendungen.

( Gemäß Art. 12 des Reglements.)

I.

Als Herr Batschelet vor einigen Wochen in dem Verschsungsrathe die Behauptung aufstellte, daß die Persceptions und Aufbewahrungskosten den vierten Theil des Ertrags der Zehnten, Bodenzinse ze. aufzehren, ließ der Unterzeichnete in der Allgemeinen Schweizerzeitung einige Stellen aus dem Gutachten der außerordentlichen Standessommission vom Jahr 1820 abdrucken, welche darstellten, daß bei einem Betrage von Fr. 412,921 für sämmtliche Naturalabgaben die Hebungs und Ausbewahrungskosten derselben auf eine jährliche Durchschnittssumme von Fr. 51,035 ansteigen.

Nun kömmt herr Batschelet auf den nämlichen Gegenstand zurück und sucht den Unterzeichneten durch die Standesrechnung vom Jahr 1827 zu widerlegen. Dabei geht derselbe von einer andern Grundlage aus, denn der Betrag jener Einkünfte betrug im Jahr 1827 nicht Fr. 412,921 sondern Fr. 485,511, wodurch natürlich die hebungs- und Ausbewahrungskosten bedeutend vermehrt wurden, ohne daß sich ihr Verhältniß zur Hauptsumme veränderte. Die Berechnung des Herrn Batschelet vermag daher diesenige der Standescommission nicht zu widerlegen.

Auch hat Herr Batschelet nicht bemerkt, daß in der von ihm ausgehobenen Stelle der Standesrechnung nicht nur die Provisionen der Schaffner für die Erhebung der Naturaleinkünfte, sondern auch diesenige für die Einstiehung der Pachtzinse der Domainen berechnet sind. Da nun die Domainen im Jahr 1827 Fr. 70,818 eintrugen, so war die Provision zu 3% Fr. 2124, welche abgezogen werden müssen.

Ueberdieß kann man unmöglich die Versicherungssummen gegen den Hagelschaden zu den Hebungs und Aufbewahrungskosten rechnen. Sie sichern die Substanz der Einkünfte selbst und schüßen den Staat gegen Ausfälle im Sinnehmen. Die Regierung wollte eine nützliche Anstalt unterstüßen und mit einem guten Beispiele schelet ist zu bemerken:

vorangehen. Wenn diese Auslagen in einem Jahre nicht ersett, so werden sie durch das Resultat eines spätern compensirt. Die den Zehntbestehern restituirten Beiträge sind übrigens bei dem Totalbetrage der Zehnten selbst abgezogen. Das ganze ist eine durchaus abgesönderte Einrichtung.

Wenn man also von der von Herrn Batschelet außs gesetzten Summe von Fr. 63,845 abzieht:

- 1) Die Mißrechnung bei der Provision von Fr. 2124
- 2) Die Versicherungesumme gegen den Hagelschaden mit Fr. 2633

Zusammen Fr. 4757

So bleiben Fr. 59,088

welche, der Summe von Fr. 485,411 entgegengehalten, das von der Standescommission aufgestellte Verhältnis herstellen.

Allein Herr Batschelet wählte unter den drei dem Berfassungsrathe mitgetheilten Standesrechnungen offenbar das ungünstige Jahr, wo wegen befondern Verhältnissen die Aufbewahrungskosten den gewöhnlichen Betrag überstiegen.

Denn in den Jahren 1828 und 1829 erzeigen sich bei einem Durchschnittsertrage von Fr. 478,660 folgende Deduktionen:

Im Jahr 1828. 1829.

Für die Gehalte und Pro-

visionen der Schaffner Fr. 15,754. 05. Fr. 15,143, 22.

Abgang und Raften-

fchwindung — 17,360. 38. — 16,381. 53.

Besorgung der Bor-

räthe — 11,301. 41. — 9,078. 78.

Sebungskosten — 10,211. 20. — 10,030. 41.

Zusammen Fr. 54,727. 04. Fr. 50,633, 94.

Mit einem Worte die Verwaltungskoften dieser Einfünfte betragen nicht mehr als ungefähr  $11\frac{1}{2}$  %.

In hinficht der übrigen Behauptungen des herrn Bat-fchelet ift zu bemerken :

1) Sept derselbe eine jährliche Summe von Fr. 50,000 | Cantone zum großen Vortheile gereichten. für den Zins des in den Kornhäusern liegenden Capitals, fonnte die Regierung ihre Veiträge an die eit für die Unterhaltung und die Vrandversicherung der- Cassen zum Theil in Getreide und zwar zu se seiben, an. Preisen verabfolgen lassen und ersparte so der

Diefe Angabe ift aber ganz willfürlich und beruht auf keinen Belegen.

Das eigentliche in diesen Webauden liegende Capital ift unbefannt, weil viele derfelben ein hobes Alter haben. Und so rechnet überhaupt der Staat nicht. Es heißt nicht, die höchsten Behörden kosten so viel und überdieß noch den Zins des Rathhauses; das Archiv so viel und überdieß noch den Zins des Gebäudes und des materiellen Werthes des Archivs; das Zenghans so viel und überdieß noch den Zins der Gebände und des Capitalwerthes der Militaireffeften; die Geiftlichkeit so viel und überdieß noch den Zins des Capitalwerthes fammtlicher Pfarrhäuser ze. Ein Sandelsmann muß fo rechnen; allein die Berhaltniffe des Staates find gang verschieden. Eine solche Comptabilität würde nicht nur bochft willfürlich fein, sondern die Staatsrechnungen mit einer Menge von Unfäpen überladen.

Auch verwechselt bier Herr Vatschelet zwei ganz versschiedene Fragen; es ist nämlich nur von der Erhebung und der gewöhnlichen Ausbewahrung des Getreides die Rede, nicht aber von den aus politischen Rücksichten ansgelegten Magazinen.

Es berrichte nämlich während Jahrhunderten die bestimmte Unsicht, daß die Erhaltung der Unabhängigkeit eines kleinen zwischen mächtige Nachbarn gedrängten Staates durchaus die Anhäufung aller Vorräthe erfordern, welche im Nothfalle zur Sicherstellung seiner Eriftenz dienen. Aus diesen Rücksichten häufte die ehemalige Regierung bedeutende Getreidevorräthe, Salzvorräthe, Zeughäufer an, die eine große Anzahl vou Gebäuden erforderten. Bei der Erbanung der Kornhäuser schwebte also nicht bloß ein finanzieller, sondern vorzüglich ein politischer Zweck ob. Nun haben sich seither die Ansichten wesentlich verändert, allein eine andere Frage ift es dennoch, ob die Regierung auf einmal gar feinen Getreide= vorrath mehr besitzen folle? Die Untersuchung derselben gehört nicht hieher, aber es ift dennoch mahr, daß die Getreidevorräthe, obsehon sehr vermindert, sowohl im Fahr 1815, als in den Jahren 1816 und 1817 dem nungen.

Cantone zum großen Vortheile gereichten. In ersterm konnte die Regierung ihre Beiträge an die eidgenössischen Cassen zum Theil in Getreide und zwar zu sehr günstigen Preisen verabsolgen lassen und ersparte so dem Lande bedeutende Summen. Ohne die in jenen spätern Jahren getrossenen Versügungen, die auf den Kornmarkt wirkten, würdigen zu wollen, ist es dennoch auffallend, daß die Regierung durch Abreichung bedeutender Quantitäten Getreides an Gemeinden in billigen Preisen für die Errichtung von Suppenanstalten ze. zur Linderung des dasmaligen Elendes wesentlich beitrug, und daß dadurch der Canton Vern von demienigen Grade von Hungersnoth verschont wurde, welcher in andern Gegenden der Schweiz eintrat.

Da Herr Batschelet auf die Kornhäuser der Hauptstadt hinweist, so ist ihm wahrscheinlich unbekannt, daß daszienige auf dem Waisenhausplaße größtentheils zur Aufzbewahrung militairischer Effekten dient, und also nicht ein bloßes Kornhaus ist; daß ein Theil des großen Kornzhauses, die drei Kornhäuser bei dem Nathhause und viele obrigkeitliche Keller verpachtet sind, also eigentlich zu den Domainen gehören, was auch bei mehrern Gebäuden in den übrigen Theilen des Cantons eintritt.

Ueberhaupt sind eine bedeutende Anzahl von Kornhäuser in außerordentlichen Zeiten zu sehr verschiedenen Zwecken in Anspruch genommen worden, und haben dadurch dem Lande einen bedeutenden Außen gewährt, und manche werden auch in gewöhnlichen Zeiten nicht bloß zur Ausbewahrung von Getreide benutzt.

Wenn eine bedeutende eidgenössische Armee aufgestellt, oder die Cholora morbus in unser Land dringen sollte, so würde man den Nupen jener Gebände neuerdings erkennen. Schon jest sind bei einer Aufstellung von Truppen die Gebände zu Frienisberg zu einem Spitale designirt, und die Eidgenossenschaft verlangt noch mehrere Gebände.

Kurz, bei der Errichtung und Beibehaltung der obrigsteitlichen Kornhäuser waren politische Gründe vorhanden, die mit der Benupung derselben durch die Finanzverwaltung nicht verwechselt werden müssen.

Wie fehr fich Herr Batschelet über den Betrag ber jährlichen Unterhaltungekoffen irrt zeigen die Baurechnungen. Im Jahr 1827 kostete die Unterhaltung sämmtlicher Kornhäuser und Zehntscheunen dem Staaten Fr. 3081. rp. 81. und im Jahr 1829 Fr. 2750. rp. 52. Die Beisträge der Regierung für die Versicherung aller ihrer Gebäude ohne Ausnahme stiegen im Jahr 1827 auf Fr. 3246. und im Jahr 1829 auf Fr. 3424. rp. 50.7 wovon wahrlich ein sehr unbedeutender Theil auf die Kornhäuser fällt.

Er hat also den Zins der Kornhäuser gar sehr übertrieben. Denn wenn auch ein solcher in Anschlag gebracht werden dürfte, so könnte er sich nur nach der Summe richten, die man bei einem Verkaufe der Kornhäuser lösen würde. Diese Kapitalsumme wäre aber sehr gering.

2) Verechnet Herr Vatschelet die Unterhaltung der Korn und Weingeräthschaften ze, auf Fr. 15,000, jähr-lich. Diese Angabe ist aber so willfürlich als die frü-here, und die gemachten Vemerkungen beziehen sich zum Theil auch auf diesen Artisel.

Besonders aber hat Herr Batschelet durchaus übersiehen, daß die Regierung diese Gegenstände nicht nur wegen den Naturalabgaben, sondern vorzüglich für ihre Domainen bedarf. So lange man also nicht alle Staatssgüter verfauft, wird man diese Gegenstände beibehalten müssen, und ihre Unterhaltungskosten, die, man wiedersholt es, ganz willkürlich angegeben sind, gehören nicht bieher.

3) Glaubt Herr Vatschelet es erleide die Regierung einen jährlichen Verlust von L. 10,000., weil durch die Aufbewahrung des Getreides der Werth desselben nicht an Zins gelegt werden könne.

Im Jahr 1827 kostete die Unterhaltung sämmtlicher aus dem gewöhnlichen Verkehr, eben kein großer Vortheil uhäuser und Zehntscheunen dem Staaten Fr. 3081. für das Land.

4) Glaubt Herr Batschelet das Getreide werde stets unter demjenigen Preise verkauft, in welchem es eingenommen; in den Jahren 1827, 1828 und 1829 sei z. B. dasselbe um Fr. 168,747. unter dem Normalpreise verkauft worden. Hier verwechselt Herr Batschelet offenbar den Normalpreis mit dem Marktpreis.

Der bleibende Normpreis hat für die Zehnt- und Zinspflichtigen feinen Einfluß. Wie befannt wurden im Jahre 1803 die Befoldungen einer großen Anzahl von Beamten auf die Getreideeinfunfte der Regierung angewiesen, wie es schon vor dem Jahre 1798 der Fall war; allein da man vorhersah, daß die Loskäufe der Zehnten- und Brdenzinse diese Ginkünfte bedeutend vermindern würden, fo faste man den Entschluß, den Beamten ihre auf Betreide angewiesenen Besoldungen für einen bestimmten Preis einigermaßen abzukaufen; und diesen Preis, welcher im Sahr 1803 nach den Marktpreisen der dreißig vorhergebenden Jahren berechnet wurde, nannte man den Normalpreis. Hingegen richten fich sowohl der Losfaufspreis der Zehnten = und Bodenzinse, der jährliche Unschlagspreis derselben und die Verkäufe der Regierung fortdanernd nach den Marktpreisen.

Als nun seit einigen Jahren die Getreidepreise günstiger wurden, bediente sich der Finanzrath auch des Normalpreises für die Berechnung des jährlichen Boranschlages, weil er den Durchschnittspreis einer langen Epoche ist. Wenn nun im Laufe des Jahres der Marktpreis den Normalpreis nicht erreichte, so hatte der Finanzrath sich in seinen Rechnungen geirrt, die Einkünste blieben unter dem Boranschlage, und dieser Aussall wurde auf der Standesrechnung als Verlust auf dem Getreidepreise angezeigt, welcher Verlust aber, wie schon bemerkt, nichts als einen Irrthum auf dem Voranschlage darstellt.

Der Normalpreis des Dinkels ist z. B. L. 10. Derjenige des Habers " 7. Der Mittelpreis des Dinkels im Jahre 1827 hingegen nur bz. 74. rp. 8.

Derjenige des Habers bz. 57, rp. 7.

Im nämlichen Jahre waren die Durchschnittspreise für die Verkäuse der Regierung bz. 71. rp. 8. für den Dinkel, und bz. 58. rp. 6. für den Haber. Man sieht also daß die Regierung ihre Preise ziemlich günstig bestimmte.

Dabei ist noch zu bemerken, daß die Provisionen der Schaffner, der Abgang ze. faktisch nach den Marktpreisen sich richten, indem diese Beamten nur für ihre eigent-lichen Verhandlungen honorirt werden.

Die ganze Behauptung des Herrn Batschelet beruht also auf einem offenbaren Frethume.

5) Wie Herr Batschelet ferners durch die Umwandtung der Naturaleinfünfte in Geldeinfünfte eine Berminderung der Bureauxfosten des Finanzrathes und des Lehenscommissariats bezwecken will, läßt sich nicht wohl einsehen.

Die Bureaux des Finanzrathes sind für die sämmtliche Finanzverwaltung aufgestellt, und so ausgedehnte Operationen müssen wohl die Menge der Geschäfte bedeutend vermehren; eben so wird die Regierung Zehnten und Bodenzinse stets nach Brief und Siegel fordern und die Rechtsverhältnisse sowohl in hinsicht dieser Einkünfte als aller übrigen dinglichen Rechte der Regierung müssen durch einen Beamten, den Lehenscommissar, wahrgenommen werden. Die beabsichtigte Umwandlung würde auch diesen Geschäftszweig bedeutend vermehren. Endlich liegen dem Lehenscommissar noch andre Pflichten ob.

Ueberhaupt scheint sich Herr Batschelet keine deutliche Vorstellung von der Organisation des Finanzdepartements und der Ausdehnung seines Geschäftskreises zu machen.

6) Endlich kennt der Unterzeichnete die übrigen Auslagen bei der Verwaltung der Naturaleinkünfte, auf welche Herr Batschelet anspielt, nicht. Sben so wenig hat der Unterzeichnete die Frage über die Zweckmäßigkeit einer Umwandlung dieser Sinkünfte weder in seinem frühern Aufsaße, noch jeht berührt, und sie ist für den vorliegenden Gegenstand ohne Bedeutung. Vieles hängt dabei von der Art und Weise ab, wie eine solche Umwandlung statt haben soll.

Bern, ben 13. Seumonat 1831.

Nudolf von Wattenwyl von Landshut.

II.

Dem Auffațe des Herrn von Wattenwyl, welchen derfelbe durch den Unterschriebenen ins Tagblatt einrücken ließ, fügt letterer noch folgende zwei Bemerkungen bei:

- 1) Die Kastenschwindung ist jum Theil eine mirtliche, zum Theil, wenigstens in guten Jahrgangen, da das Getreide nicht bedeutend eintrocknet, nur eine Schaffnerprovision. Bloß der lettere Theil ift als eigentliche Auslage des Staates für Verwaltung der Getraideeinfünfte zu betrachten. Der viel größere Theil, nämlich die wirkliche Kastenschwindung, ist keine Auslage, kein Verluft. Denn das durch die Schwindung schwerer gewordene Betreide erhält natürlich dadurch einen höhern Preis, da immer das Gewicht auf die Preise fehr genauen Ginfluß hat. Die Bezugs - und Bermaltungskosten fallen also, wenn man den größten Theil der Rastenschwindung wegläßt, noch bedeutend unter 111/2 %. Die Perception in Geld mußte aber immerhin sehr bedentende Rosten verursachen, welche den Rest jener 11 1/2 % um so viel vermindern, und sehr tief herunterseinen würden.
- 2) Die ganze, um das doppelte wenigstens irrige Berechnung des Herrn Batschelet, welcher 25% herausbringen wollte, heruht aber übrigens auf der Borausssehung, daß alle Getreideeinfünfte in Geld verwandelt werden. Nach dem Uebergangsgesetz wird aber gewünscht, daß die Pflichtigen die Zehntsiga, und also auch die Bodenzinse, in Geld oder Getreide sollen bezahlen können. Also würden die Kornhäuser sowohl als die ganze Kornverwaltung bleiben, und es würde demnach durch die bloße Verwandlung der Zehnten in sige Leistungen nichts erspart als die Zehntschapungen und Steigerungen! Diese werden aber wenige Procente betragen.

Es wäre übrigens noch fehr vieles über diefen ganzen Gegenstand, gegen die irre geleiteten Begriffe darüber, anzubringen.

Wy B, Lebencommissar,

# Extra-Supplement zum Tageblatt Nrv. 71.

Etwas

über bie

Rechte und Freiheiten

melche

dem Bernerischen Bolk durch die neue Berfaffung zugesichert werden.

Schon ift Manches über die Arbeiten des Verfassungsrathes geschrieben worden. Wenn aber viele Leute noch nicht recht wissen, ob die neue nun beendigte Verfassung gut ober übet ausgefallen fei und ob man fich darüber freuen könne oder nicht, so muß man sich dessen nicht verwundern, denn bis jest haben Diejenigen denen fie nicht gefiel mehr bagegen geschrieben, als von Seite Derjenigen denen fie wohl gefiel dafür geschrieben wurde. Selbst in dem Tageblatt des Verfassungsrathes erschienen fets viel weitläuftigere Artifel gegen den Entwurf der Berfassungscommission und gegen die seitherigen Beschlüffe, als zu Gunften derfelben und zwar aus dem einfachen Grunde, weil jeder der die Sache anders haben wollte, als er dachte, daß fie der Mehrheit gefallen werde, alle möglichen Grunde fur feine Meinung aufsudellen fuchte.

Daß die Verfassung in ihrem ganzen oder theilweisen Inhalt nicht allen Leuten gefallen könne, wird Niemansden verwundern: Jedermann zu befriedigen wäre unmöglich und daß dieses geschehe, wird man gewiß nicht erwartet haben. Um das neue Werk unparteiisch zu besurtheilen, muß man es lesen; ein wenig darüber nachsdenken; sich fragen, wie war es vorhin mit den Nechten und Freiheiten unseres Volkes — wie soll es damit durch die neue Verfassung werden — und wer klagt?

Da wird man finden, es klage besonders die Allge- und jedes Verh meine Schweizerzeitung und man wird sich über ihre walt und den WKagen und ihren Tadel leicht trösten, weil sie und als aus aufgehoben.

Sprachorgan der Männer die sie vertritt, selbst sagt, wie wenig sie den Wünschen unseres Volkes entsprechen würde, und daß sie für dasselbe kein Glück und Heit erblicke, als wenn es im alten Zustand gehorsamer Unterthanen verbleibe, und für das Mehrgewünschte um Verzeihung bitte, damit ihm Gnade wieder fahre (Siehe Allgemeine Schweizerzeitung Veilage Nro. 71, Seite 344, und Beilage Nro. 76, Seite 376). Da wird man sinden, es klagen diesenigen Männer, welche in ihren Staatsveränderungsplanen auf einmal allzuweit gehen möchten und nicht bedenken, daß das Gute selbst sein Maß und Ziel hat und daß die Erfüllung aller Wünsche so wie die Hebung aller Veschwerden im Reich der Unmöglichkeit ist. Auch über diese Klagen wird sich jeder Vernünstige trösten.

Ob nun aber die vernünftige hellsehende Mehrheit unseres Bolkes mit der neuen Verfassung zufrieden sein könne, oder sich darüber zu beklagen habe, wollen wir auch untersuchen, und diese Mehrheit wird entscheiden, ob der in Folge obrigkeitlicher Beschlüsse vom Volk erwählte Verfassungsrath, seinem Zutrauen entsprochen und eine für das fünftige Wohl und die Freiheiten des Landes erfreuliche Verfassung entworfen habe.

In §. 1 wird der Canton Vern ganz einfach Republik Vern genennt und nicht mehr Stadt und Nepublik Vern, als wenn er aus zwei verschiedenen Theilen bestünde. Ulso ist auch dem Namen nach Stadt und Land in eines einzigen Staat vereinigt worden.

In §. 3 ift die Souverainetät des Voltes als Grundsatz aufgestellt. Dadurch wird anertannt, daß niemand anders das Recht habe, die Regierungsgewalt über das Volt auszuüben, als Diejenigen denen es diese Gewalt selbst überträgt. Niemand wird also das Necht haben ihm Gesetz zu geben, als Diejenigen die es durch sein Zutrauen dazu berusen wird.— Durch diese Anerkennung der Souverainetät des Volkes, wie sie in der Verfassung ausgesprochen ist, wird nun das Volk des Cantons Vern zum freien Volk erklärt und jedes Verhältniß der Unterthänigkeit unter die Gewalt und den Villen von Vevorrechtigten wird von Grund aus ausgehoben.

gestellte Grundsatz der Bolfssouverginetät so vielen Derienigen miffällt, welche feit 1814 wieder in Befit der Vorrechte und der Couverainetät waren, und wenn in einem dem Verfassungsrath, unterm 25. Juni zugesandten Verfassungsentwurf, die Anerkennung dieses Grundfancs gang ausgelaffen ift. Das Volf des Cantons Bern wird leicht einsehen, daß, der Berfaffungerath nun deffen schönstes und größtes Recht durch die neue Verfassung deutlich ausgesprochen und gesichert hat, und es wird bald entschieden haben, wer es mit seinen Freiheiten beffer meint: Diejenigen die ihm die Souverainetät anerkennen wollen, oder Dicienigen die fich dieser Unerfennung fo beftig widerfeben.

"Die Souverainetät (höchste Staatsgewalt) wird "durch den Großen Rath, als Stellvertreter des Bolfs " ausgeübt. "

Da das Bolf die Souverainetat nicht felbst ausüben fann, so überträgt es diese Ausübung dem zu seinem Stellvertreter gewählten Großen Rath.

"Er, der Große Rath, einzig, übt die geseß-" gebende Gewalt. Dem Regierungsrath überträgt Er, .fraft der Berfaffung, die nöthige Gewalt, ju Sand-"habung und Vollziehung der Gefete, und den Berichtsstellen die Gewalt, ju Beurtheilung der Streit-" fachen und Straffälle. Die Ausübung der vollziehen-" den und der richterlichen Gewalt foll in allen Stufen "ber Staatsverwaltung getrennt bleiben."

Diese Trennung der verschiedenen Gewalten ift eine Sauptarundlage einer wohlgeordneten Staatseinrichtung. Durch sie allein wird den Gefahren, Uebeln und Misbräuchen vorgebogen, welche aus der Vermengung der Bewalten entstehen muffen und auch überall entstanden find. Es kann keine Sicherheit für die Freiheiten, die Rechte und das Eigenthum der Staatsburger bestehen, wenn es in der Willfur einer, die Vollziehungsgewalt besitenden, Behörde liegt, diejenigen Gesetze ju geben und diejenigen Urtheile au sprechen, welche sie in ihrem Intereffe gu vollziehen municht. Durch die gangliche Trennung der vollziehenden und richterlichen Gewalt, werden also der fünftige Regierungerath und seine Vollziehungsbeamten, feine richterliche Gewalt auszuüben und feine Strafurtheile auszusprechen haben. Die Regierungsstatthalter, werden also nicht mehr, wie die bisberigen Oberamtmänner beide Gewalten in fich vereinigen, fondern fie werden einzig die ihnen gegebenen Aufträge nöthige Unterflühung zugenichert.

Man muß nich alfo nicht verwundern, wenn der auf- | der obern Bollziehungs - und Bermaltungsbehörde zu erfüllen haben.

> "Alls der böchsten Staatsgewalt, bleibt dem Großen " Rath die Oberaufsicht sowohl über die vollziehenden "als über die gerichtlichen Behörden und das Be-"gnadigungsrecht."

Obschon der Große Rath die Ausübung zweier Gewalten an andere Behörden überträgt, so ift ihm doch als Stellvertreter des Bolks, die Oberaufucht über diese Gewalten, so wie über alle Zweige der Staatsverwaltung vorbehalten. Ihm allein, in seiner hoben Stellung, ift die Ausübung des schönften aller Rechte: das — Begnadigungsrecht, eingeräumt.

Durch die neue Verfassung wird allen Staatsbürgern ferner zugesichert:

"Die Gleichheit vor dem Geset; die Gleichheit der "politischen Rechte und es werden feine Vorrechte des "Orts, der Geburt, der Personen und Familien vom "Staat anerfannt. "

Durch diese Bestimmungen sind also allen Staatsburgern die Gleichheit vor dem Gefen und die Gleichheit der politischen Rechte auf die vollständigste Weise gugesichert. Rein Staatsbürger wird alfo vor dem Andern ein Vorrecht geltend machen fonnen, er mag nun fein wer er will und von wo er will. Alle werden mit gleichem Recht zu allen Nemtern und zu allen Stellen gelangen fonnen, wenn fie die allgemeinen gesetlichen Bedingungen erfüllen.

"Die Glaubensfreiheit wird zugenichert. "

Niemand darf also in Zukunft wie es früher geschab, wegen feiner religiöfen Ueberzeugung und feines Glaubens gefränft werden. — Niemand wird jemand Anderm als seinem eigenen Gewissen über seinen Glauben Rechenschaft schuldig sein.

"Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirn ten Landeskirche, so wie der katholischen Kirche, in n den fich zu ihnen befennenden Gemeinden werden ge-" währleistet. "

Den Kirchen und dem öffentlichen Gottesdienft diefer beiden vom Staate anerkannten Religionen wird durch diesen Varagraph der obrigfeitliche Schut und die ihnen "reformirten Geiftlichkeit das Recht zu Anträgen und "zu der freien Vorberathung in Kirchensachen zusichern."

Durch diese Vorschrift erhält die reformirte Beiftlichfeit ein schönes und großes Recht, welches fie schon früher wünschte und wodurch sie für alle kirchlichen Gegenstände einen nüplichen und wirksamen Ginfluß wird ausüben fonnen.

"Den untern und höhern Schul - und Bildungs--anstalten wird Schutz und Beforderung von Seite " des Staats zugesichert."

Es foll also der Staat seine gange Aufmerksamkeit auf die Berbefferung des Volksuntereichts verwenden und durch thätige Sulfe und Unterfühung darzu beitragen. Dieses wird den Stellvertretern des Bolfs zur Pflicht gemacht und es beweist, welchen großen Werth und welche hobe Wichtigkeit der Verfassungsrath auf die künftige Sorge für das Schul - und Erziehungswesen gelegt bat.

"Die Freiheit der Presse wird gewährleistet und , twar so, daß niemals die Censur noch irgend eine " vorgreifende Magnahme Statt finden fann. Das "Geset wird die Strafen des Mißbrauchs bestimmen."

Durch diesen Artikel der neuen Verfassung wird nun dem Canton Bern eine Freiheit zugesichert, welche bereits alle freisinnig organisirten Staaten und alle andern Cantone der Schweiz genießen und ohne welche jede andere Freiheit nur schwerlich behauptet werden kann. Denn wie konnen die Freiheiten und Rechte eines Bolfes vertheidigt werden, wenn nicht jede Verletung biefer Mechte und Freiheiten dem gangen Lande befannt gemacht werden darf und wenn eine Regierung nur dasjenige befannt zu machen erlaubt, was ihr gefällt und zu ihrem Lob gereicht und wenn fie alles unterdrückt was über ein willfürliches ungesetliches Verfahren Auskunft geben könnte. Wie kann ein Land wissen, wie seine wichtigsten Interessen geleitet und besorgt werden, wenn eine Regierung nur im Dunkel des Beheimniffes handelt, wenn fie allein fprechen darf und wenn alle Staatsburger unter dem Schwerdt einer willtürlichen Cenfur verstummen muffen. Wie kann ein Bolf ein freies Bolf genannt werden, wenn es von der Willfür seiner Regierung abbangt, ihm auch die Lefung jeder fremden Zeitung gu verbieten, sobald diese irgend eine ihr mißfällige Neußerung eines freifinnigen Gedankens enthält. Rein! wir haben gesehen was Prefigmang und eine nur im Interesse

"Die Sinrichtung einer Generalspnode wird der der Regirrenden ausgeübte Cenfur in den lepten Zeiten bervorgebracht, und das ganze bernerische Volf wird feinem Verfassungsrath Dank wissen, daß er ihm nun die schöne Freiheit zugesichert bat, sich über seine Angelegen= beiten frei und ohne Regierungscenfur außern gu durfen. Eine folche Senfur wird nicht mehr Statt finden können und die Neußerung eines freisinnigen Gedankens wird nicht mehr zum Voraus erstickt werden. Was andere Bölfer lesen dürfen, das wird auch dem Bürger des Cantons Bern zu lesen erlaubt fein. Die Regierung felbit wird die öffentliche Meinung vernehmen, und mit Klugbeit berücksichtigen können. Nicht Willfür wird tie Presse bemmen; nur das Geset wird ihren Migbrauch bestrafen.

> "Jedem Staatsbürger, jeder Gemeinde, oder vom "Staat anerkannten Corporation, so wie jeder Behörde, "wird das Recht zugesichert, über jeden Gegenstand "ihre Unsichten und Wünsche oder Beschwerden unmit-"telbar vor eine jede Staatsbeborde zu bringen. "

Durch diesen Artifel der neuen Verfassung erhalten die Vernerischen Staatsbürger eines der schönsten und größten Rechte, welches fie so sehnlich wünschten und fo lange enthehren mußten. Es wird ihnen nicht mehr untersagt sein, ihrer Regierung ihre Ansichten und Wünsche über allgemeine Staatsangelegenheiten einzureichen, und derselben ihre Gesinnungen über jeden Gegenstand vernehmen zu lassen, und auch die Regierung selbst wird dabei gewinnen, wenn sie den Wünschen und Gesinnungen des Volks Webor giebt. Durch die Eröffnung des Ricchts zu jeder Zeit mit Bittschriften vor jede Staatsbehörde ju gelangen, fann alfo jeder Staatsbewohner ju jeder Zeit seine Bunsche, Unsichten und Beschwerden vor die Regierung bringen und überzengt fein, daß er Gebor und angemefsene Berücksichtigung finden werde. Es ift also feine Möglichkeit mehr, daß begründete Beschwerden und billige Wünsche hinterhalten werden und der Regierung unbefannt bleiben und daß nicht von derselben geneigte Anhörung und Entsprechen zu erwarten sei. Es kann alfo das freie Petitionsrecht als eins der größten und wichtigsten Nechte angesehen werden, das burch die neue Verfaffung allen Staatsbürgern unferes Cantons zugesichert wird.

"Die persönliche Freiheit ift gewährleistet, Miemand "fann verhaftet werden, als in Källen die das Gefet "bestimmt und nur in Beobachtung der vorgeschrie-"benen Formen und Bedingungen. Niemand fann "seinem natürlichen Richter entzogen werden."

Durch diesen Artikel sind in wenigen Worten alle Sauptbestimmungen aufgestellt, welche das Kostbarste aller Güter: die perfönliche Freiheit gegen jede Will-für sicher stellen.

Niemand wird seinem ordentlichen Nichter entzogen und vor ein Gericht gestellt werden dürfen, das die Gesetze nicht zu seiner Veurtheilung bezeichnet hätten. Si ist also keiner Wilksir überlassen, irgend einen Ve-wohner des Cantons, unter welchen Umständen es auch sein möchte, auf eine außer gesetzliche Weise beurrheilen zu lassen.

"Es foll weder bei der Verhaftung noch bei der "Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zur "Erpressung eines Geständnisses irgend ein körperliches "Zwangsmittel angewendet werden. Jeder Angeklagte "ift als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil "die Schuld ausgesprochen hat."

Diefe Bestimmungen bedürfen keiner Cutwickelung, um die schöne Absicht darzustellen, welche ihnen zum Grunde liegt; hier wird jeder Gefangene gegen unnöthige willfürliche Strenge und barte Behandlung in Schut genommen und jedes torturähnliches forperliches Beinigungsmittel unterfagt, um denfelben gu einem Beständniß ju zwingen. Rein Unschuldiger foll alfo Gefahr laufen, durch folche Mittel ju einem Geftandniß eines nicht begangenen Fehlers gezwungen zu werden, wie es gescheben konnte und wie die Geschichte der peinlichen Prozesse, da mo noch Zwang angewandt wurde, nur zu viele Beifriele aufweist, daß folche Beständniffe erprest und Un-Schuldige bestraft worden find. hier wird auch der schöne Schübende und in allen civilifirten Staaten anerkannte Brundsas aufgestellt, daß ein Angeklagter nicht als Schul-Diger angesehen und behandelt werden durfe, bevor ein gefenliches Urtheil feine Schuld ausgesprochen babe.

Es kann also Niemand seiner Ehre und seines schuldlosen Namens durch unbegründete Unflage, Berläumdung oder Willfür beraubt oder im Genuß derselben eingestellt werden.

"Alle Bebörden; Beamten und Angestellten sind "für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich erklärt. Das "Gesetz wird diese Berantwortlichkeit bestimmen. Kein "Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden, als durch "ein Urtheil des competenten Richters und keiner darf "abberusen oder eingestellt werden, als durch einen mo-"tivirten Beschluß der competenten Behörde."

Durch diesen Artifel wird der Grundsatz aufgestellt, daß alle Behörden und Beamten für ihre Amtsverrichtungen, auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Weise, zur Verantwortung gezogen werden können. Hingegen wird einem jeden Beamten gewährleistet, daß er nur durch richterliches Urtheil entsetzt und nur durch einen motivirten Beschluß von seiner bekleideten Stelle entsernt werden könne.

Es wird also nicht von der bloßen Willfür einer obern Behörde oder eines obern Beamten abhangen, einen untergeerdneten Angestellten seines Amtes verlustig zu machen, weil er sich vielleicht, neben sonst getreuer Pflichterfüllung, in Angelegenheiten von Wahlen oder in andern Rücksichten, nicht gefällig genug gezeigt hat.

"Das Geset wird die Fälle bestimmen, in welchen "mehrere Stellen nicht von der gleichen Person bekleidet "werden können."

Durch diesen Artifel wird dem Gesetz die Fürsorge übertragen, daß nicht durch Eredit, Gunft oder Intriguen mehrere einträgliche oder sonst mit wichtigen Attributen verbundene Stellen auf eine einzige Person vereinigt werden. So wie eine solche Anhäufung in Bezug auf die damit verbundenen Sinkünste unbillig ist und in Bezug auf die damit verbundene Gewalt gefährlich sein kann, zeigt auch die Erfahrung hinlänglich, daß zu viele von einer Person übernommene Amtsverrichtungen nicht mit gehörigem Zeitauswand und mit der gehörigen Sorgfalt erledigt werden.

"Die Freiheit der Niederlassung; des Landbaues, "des Handels und der Gewerbe, wird anerkanne "unter Vorbehalt derjenigen gesetzlichen Bedingungen, "welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte "erfordern."

Hier werden auch mehrere der wichtigsten Freiheiten gewährleistet. Jedem Cantonsbürger wird die Freiheit zugesichert, sich frei im ganzen Canton und wo er den meisten Bortheil dabei sindet — niederlassen zu können. Sinzig das Gesetz fam allfällige Zurückweisungsgründe für schlecht beläumdete oder zur Last fallende Leute aufstellen. Die Freiheit des Anbanes und der Benutung des eigenthümlichen Landes soll jedem so zugesichert sein, daß einzig das Gesetz aus Rücksichten des allgemeinen Wohls, irgend eine Beschränfung derselben aufstellen könnte. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe, wie sie bier in Bestätigung der urfundlichen Erklärung

von 1815 anerkannt ift, fichert jeden Sandel und gewerb- | fünftige Gesetgeber die Behnt- und Grundzinspflichtigen, treibenden Staatsbürger, gegen die Wiedereinführung der ehemaligen Innungen, oder des sogenannten Handwerkszwanges. Dieser Zwang, der in allen Ländern wo Kunft und Gewerbe auf den höchsten Grad gestiegen find, abgeschafft ift, wird also auch bei und den einzig durch freie Concurrenz aufblühenden Gewerben nicht mehr entgegen gestellt werden. Jeder Arbeiter wird feine Arbeit und die Erzeugnisse seines Aunstsleißes überall frei verfaufen fonnen, wo er den besten Absat dafür findet. Einzig durch das Wesek werden diejenigen Beschränfungen Statt finden fonnen, welche in Sinficht des allgemeinen Wohls und der öffentlichen Sicherheit für gewisse Gewerbe erforderlich fein mögen. Den Shehaften bleibt der Genuß ihrer erworbenen Rechte vorbehalten.

"Alles Sigenthum ift unverletlich. Wenn das allgemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes "erfordert, so geschieht es blos unter dem Vorbehalt "vollständiger Entschädigung. Die Frage über die " Nechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und die " Ausmittelung des Betrages der Entschädigung werden adurch den Civilrichter entschieden. "

Dier ift jedes Gigenthum unverleplich erflärt. Ginzig in Källen wo das allgemeine Wohl des Staates die Abtretung irgend eines Gegenstandes von Privateigenthum erfordern würde, wie g. B. für öffentliche Anlagen, neue Straffen u. f. w. fann Er (der Staat) diefe Abtretung verlangen, Er muß aber den Eigenthümer dafür vollfändig entschädigen und wenn der Abtreter nicht mit der ibm angebotenen Entschädigung zufrieden ift, so wird he von dem Civilrichter ausgemittelt und festgesett.

" Berfonliche Leiftungen und dingliche Lasten, welche " gesetlich abgeschafft oder losgekauft find, bleiben auf-"gehoben. Die Berfassung gewährleistet die Befugniß " die noch bestehenden Zehnten und Grundzinse loszu-Das Gefet foll den Losfauf; die Art der "Entrichtung der Grundzinse, so wie die Umwandlung "der Zehnten in fige Leiftungen in Geld oder Naturatien, möglichft, das heißt, so weit es ohne wesent-"liche Berminderung ber reinen Ginfunfte bes Staastes geschehen fann, erleichtern. "

Durch diese Bestimmung wird die Aushebung aller gesetlich abgeschafften oder losgekanften dinglichen Laften und perfontichen Leiftungen bestätiget. Die fernere Lostäuflichkeit der noch bestehenden Zehnten und Grundzinse mird gemährleistet und es mird vorgeschrieben, daß der

sowohl für den Loskauf als für die Art der Entrichtung der Grundzinse möglichst erleichtern solle. Diese Erleichterung foll auch durch Umwandlung der Zehnten in fige Leiftungen in Geld oder Naturalien geschehen und zwar so weit es möglich fein wird, ohne die reinen Staatseinfünfte wesentlich zu vermindern. Es wird also bier den Wünschen der mit Zehnten und Grundzinsen beläftigten Gegenden Rechnung getragen und es ift der neuen Staatsverwaltung zur Pflicht gemacht, alles dasjenige für die Erleichterung dieser Gegenden zu thun, mas mit dem Interesse des Staates verträglich fein maa.

"Wenn zum Behuf der Staatsansgaben die ac-" setlich bestehenden Ginfünfte nicht hinreichen, fo " follen die nöthigen Auflagen möglichst gleichmäßig auf " alles Bermögen, Ginfommen und den Erwerb verlegt " werden. "

Huch hier ift der Grundsat der Gleichheit zwischen den Staatsbürgern aufgestellt, indem alle möglichst gleich. mäßig zu allfällig nöthigen Auflagen, je nach ihrem Bermögen, Ginkommen und Erwerb beitragen follen.

"Jeder im Gebiet der Republik Bern angeseffene "Schweizerbürger, ift nach den gesetlichen Bestimmun-"gen zum vaterländischen Militairdienst verpflichtet."

Die näheren Bestimmungen diefer Pflicht find nun dem Gefet dabin überlaffen, daß diefes Lettere diejenigen Husnahmen wird gestatten konnen, welche eben so billig als erforderlich find. Es wird also nicht mehr der Fall sein, daß arme Männer die durch ihre förperlichen Gebrechen jum Militairdienft unfähig find, mit einer Enthebungsgebühr (Dispensationsgebühr) für eine ihnen unmbaliche Pflichterfüllung belegt werden.

"Es foll in Zukunft feine Militairfapitulation mit " einem fremden Staate geschlossen werden. "

Diese Bestimmung buldigt sowohl dem in andern Cantonen gegebenen Beispiel, als der öffentlichen Meinung, welche fich in der neuen Zeit so lebhaft gegen diese Ber träge ausgesprochen bat, obschon die Anwerbung der in folche Dienfte tretenden Militars gang freiwillig war.

"Das gegenwärtig vorhandene Capitalvermögen bes "Ctaates, deffen Betrag der Große Rath bestimmen "wird, foll nicht angegriffen werden, als auf einen "Beschluß des Großen Rathes mit zwei Drittel Stim-"men der Gesammtgabl ber Glieder deffelben. Der "Antrag und die Summe muffen bei Einberufung des "Großen Raths angezeigt worden fein."

Jedem Staatsbürger muß es wichtig sein, daß das vorhandene Capitalvermögen des Staates, dessen Zindertrag einen bedeutenden Theil der Staatsausgaben bestreistet, nicht vermindert werde.

Der Verfassungsrath hat also einen größen Beweis seiner Vorsicht an den Tag gelegt, indem er dafür sorgte, daß der Bestand dieses Vermögens beibehalten werde, und wenn er vorschrieb, daß es nur auf einen Veschluß des Großen Nathes mit 3 Stimmen der Gesammtzahl der Glieder desselben angegriffen werden könne. Ein solscher Veschluß wird nur dann erhalten werden können, wenn der Anzen der aus dem Verbranch eines Theils dieses Vermögens entstehen kann, allgemein eingesehen wird.

"Der Staat soll die Oberaufsicht über das Armen-"wesen und die Leitung desselben führen und den Ge-"meinden durch Rath und That in der Verpstegung "der Armen beistehen."

Durch diese Vorschrift ist den vielfach geäußerten Wünschen Rechnung getragen worden. Die Last unter welcher so viele Gemeinden für die Verpstegung ihrer Urmen leiden, ist befannt. Allgemein wurde das Bedürfsniß gefühlt, daß der Staat diesen Gemeinden helsen möchte. Dieses wird nun geschehen, indem ihm die Oberaufsicht über das Armenwesen und die Leitung deselben übertragen wird und Er den Gemeinden durch Rath und That in der Verpstegung der Armen beisteshen soll.

"Rein Grundftuck foll kunftig weder durch Ver"träge noch durch lette Willensverordnung mit einer "nicht loskäuflichen Rente oder Zinsleiftung beläftigt "werden."

Es ift also dafür gesorgt, daß das Grundeigenthum in Zukunft auf keine Weise mit solchen Schuldpflichten beladen werde, von denen sich die Nachkommen des Eigensthümers niemals befreien könnten.

"Der Staat trägt Sorge für den Unterhalt der "Landstraßen und für das Straßenwesen überhaupt. "Das Geset wird die daherigen Leistungen des Staats " und der betreffenden Gemeinden in billigem Verhält" niß näher bestimmen, "

Auch durch diese Vorschrift welche ebenfalls in der Verfassung des Cantons Nargan aufgenommen ist, wird dem Land eine wesentliche Erleichterung zugesichert. Es wird also Sache des Staates sein, die Sorge für den Unterhalt der Straßen zu übernehmen und es müssen die Leistungen welche ihm dafür obliegen nach einem billigern Maasstab sestgesett werden. Der fünstige Gesetzgeber wird es gerecht und billig sinden, daß der Staat, welcher alle von den Straßen herrührende Einfünste, wie Zölle, Lizenzgelder ic. bezieht, auch einen größern Theil der Leistungen übernehme, welche bisder einige von Landstraßen durchfreuzte Gemeinden, fast erdrückt haben. Es ist nun dem fünstigen Gesetzgeber, durch die Versassung selbst, zur Pflicht gemacht den daherigen Veschwerden des Landes so schleunig als möglich abzuhelsen.

"Jede bürgerliche Stelle foll nur auf bestimmte "Amtsdauer oder auf Bestätigung vergeben werden."

Durch diese Bestimmung ift der wichtige Grundsat aufgestellt, daß feine Stelle im Staat auf Lebenszeit vergeben werde. Es foll also jeder Beamte, wenn die für ihn bestimmte Amtsdauer verflossen ift, nur durch Wiedererwählung oder Bestätigung auf fernere Zeit in seinem Umte beibehalten werden. Einzig durch Festhaltung an diesem Prinzip kann ein republikanischer Geist aufrecht erhalten werden; denn die Erfahrung hat zu allen Zeiten und auch bei uns genugsam an den Tag gelegt, daß allzulange Beibehaltung der Gewalt in den gleichen Sänden, zur munterbrochenen Herrschaft einiger Wenigen führt, Sie hat auch genugsam an den Tag gelegt, daß Angewöhnung der Gewalt und Mangel an Wechsel in den Beamtungen, zur Willfürlichkeit, zur Erschlaffung ber für das allgemeine Wohl erforderlichen Thätigkeit und zur Entmuthigung aller Derjenigen führen, welche sich durch diese Unveränderlichkeit von der Kenntniß der Geschäfte und von der Theilnahme an der Leitung derselben ent= fernt seben. Es ift also auch hier durch die aufgenommene Bestimmung wesentlich geholfen worden und es wird nicht mehr der Fall sein, daß, wie es für die ersten Stellen im Staat und für die bisherigen fo wichtigen Sauvtdikaftorien gescheben ift, wichtige Hemter auf Lebensdauer vergeben werden.

"Die französische Sprache ist gleich der Deutschen "die Volkösprache des Cantons Vern. Die Deutsche "macht in öffentlichen Aften und Urkunden die Ur"sprache aus."

"Zu Ueberseizung der deutschen Verhandlungen und auer öffentlichen Vekanntmachungen soll eine eigene

"Seftion in der Kanzlei niedergesetzt werden. Alle "Gesetze, Verordnungen und Veschlüsse und alle rich-"terliche Urtheite, welche Theile des Kantons betres-"fen, in denen die französische Sprache vorherrschend "ist, sollen in Siden Sprachen bekannt gemacht werden."

Durch diese Vorschriften erhält nun der Theil des Cantons, in welchem die französische Sprache diesenige des Volkes ift, die Gewährleistung, daß man ihn nicht in einer ihm unbekannten Sprache regieren, und daß man für die ihn betreffenden Negierungsakten keine ihm nicht verständliche Sprache gebrauchen werde.

Dieses sind die Rechte und Freiheiten, so wie die Vortheile, welche dem Volk des Kantons Bern durch den ersten Titel der neuen von dem Verfassungsrath bearbeiteten Verfassung zugesichert werden. Es mag nun selbst beurtheilen und sich aussprechen, ob es diese schönen Rechte und Freiheiten annehmen oder verwersen wolle. Sie werden ihm in der neuen Verfassung zur Unnahme oder Verwerfung vorgelegt werden, und der Entscheid der Mehrheit der Staatsbürger wird beweisen, daß das Vernerische Volk eben so viele politische und bürgerliche Rechte genießen will, als das Volk in andern Cantonen, und daß es sich nicht, durch Verzichtung auf diese ihm

Alle angebotenen Rechte, auf eine niedrigere Stufe herabrich- sepen will.

Eine nachfolgende Prüfung und Außeinandersetzung der in den andern Titeln der neuen Berfassung enthaltenen Bestimmungen, wird zeigen, daß der Berfassungsrath mit nicht geringerer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dem hohen Zutrauen und den Erwartungen des Bolfes zu entsprechen fuchte, indem er alle diejenigen Sauptbestimmungen festsette, welche in Sinsicht auf die Busammensehung und Ernennung der Staats - und Gemeindsbehörden, auf ihre Befugnisse und Amtsdauer, einen im Beift der Freiheit geregelten Geschäftsgang, so wie die Rechte der Staatsburger am erften gewährleiffen fonnen. Es wird fich zeigen, daß der Verfaffungerath mit Klugbeit wohl erwogen bat, daß, die dem Bolf zu ertheilenden Rechte und Freiheiten nicht durch bloße Sinschreibung auf das Bavier gesichert find, sondern daß fie einzig durch feite auf freifinnige Grundfate gegründete Institutionen gemährleistet werden. Solche gemährleistende Institutionen hat er festgestellt und als eine der wichtigsten derselben, wird man auch die Deffentlichkeit der Sixungen des Großen Raths in der neuen Verfassung angeordnet finden.

> Bon Lerber, Mitglied des Berfaffungerathes,

## II. Einfendung.

Die Einsendung des Hrn. Geiser vom 30. Juni 1831 zu Mro. 71 des Tagblatts über §. 34 Art, 2 der Verfassung, hat den Unterzeichneten noch auf eine Folge des Erforder-nisses der Ansäsigkeit im Wahlkreise, um Wahlmann sein zu können, ausmerksam gemacht, welche die Ungerechtigsteit dieser Bestimmung wohl am deutlichsten zeigt, und welche in der Verathung, leider, weder dem Hrn. Geiser, wie es scheint, noch mir eingefallen ist, weil wir den §. 31 Art. 5 in unsern Gedanken nicht gegenwärtig hatten. Es ist Pslicht darauf ausmerksam zu machen.

§. 31 Art. 5 schreibt vor, man musse wenigstens zwei Jahre in der betreffenden Gemeinde wohnhaft sein, um in einer Urversammlung außer seiner Burgergemeinde stimmen zu können.

Der oft erwähnte §. 34 Art. 2 hingegen fordert um zum Wahlmann gewählt werden zu können, — daß man im Bezirfe der Urversammlung, in dem die Wahl Statt hat, angesessen, und in das Verzeichniß der stimmfähigen Staatsbürger eingeschrieben sein musse.

Folglich fann Jemand der seinen Wohnsitz verändert und in eine Gemeinde zieht, in welcher er nicht Burger ift, — und wäre er der reichste, würdigste und beste

Staatsbürger, — vom Tage dieser Veränderung seines Wohnstes an zu rechnen, zwei Jahre lang nirgends Wahlmann sein, d. h. das schönste Recht repräsentativer Verfassungen nirgends ausüben. Denn:

- 1) In seiner Burgergemeinde kann er dies nicht, weil er nicht darinn wohnt.
- 2) In seiner neuen Wohnorts Gemeinde auch nicht, weil er sich erft nach zwei Jahren auf das Verzeichnis der dort stimmfähigen Staatsbürger einschreiben lassen kann; diese Einschreibung aber nöthig ist, um Wahlmann zu werden. —

Ift dies kein schreiendes Unrecht, kein greller Berftoß gegen die §§. 8 und 9? (im Entwurf §§. 6 und 8.)

Ueberhaupt sind zwar nun der Bevorrechtigungen einzelner Classen von Staatsbürgern keine mehr in der Verfassung; hingegen der Verkürzungen in der Gleichheit politischer Nechte mehr als genug. — Wir erinnern nur an die im 4ten Abschnitt des §. 43 in Vetress der Einmohner der Stadt Vern.

Brufet Alles, das Gute behaltet.

Schloß Wyl, den 21. Juli 1831.

Bon Erlach.